

# **Rechtliche Zulässigkeit des polizeilichen Einsatzes von Body-Cams im Land Bremen**

**Masterarbeit**

im Studiengang

Öffentliches Management/Public Administration

vorgelegt von

**Alexander Hauptmann**

Matr.-Nr.: 33265825

am 14.01.2017

an der Universität Kassel

Erstprüferin: Dr. Margit Seckelmann  
Zweitprüfer: RD Lothar Mühl

# Inhaltsverzeichnis

1) Einführung.....	4
a) Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas .....	4
b) Begriff der Body-Cam.....	5
c) Funktionsweise der Body-Cam.....	6
d) Aktueller Stand in Deutschland .....	7
2) Entwicklung im Land Bremen .....	8
a) Parlamentarische Entwicklung.....	8
b) Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG.....	10
c) Probelauf .....	12
3) Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG.....	15
a) Schutzbereich.....	15
b) Eingriff.....	16
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	17
i) Einschränkung des Grundrechts.....	17
ii) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes .....	18
(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	18
(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit.....	20
(a) Verhältnismäßigkeit .....	20
(i) Legitimer Zweck .....	20
(ii) Geeignetheit.....	21
1. Stationäre Überwachung der Reeperbahn 2009.....	21
2. Umfrage des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 2010 .....	22
3. Trageversuch Hessen 2013-2014 .....	23
4. Negative Auswirkungen der Body-Cam.....	26
5. Ergebnis Geeignetheit .....	26
(iii) Erforderlichkeit.....	27
1. Body-Cam ohne Pre-Recording .....	27

2. Body-Cam ohne Tonaufzeichnung .....	29
3. Änderung der tatbestandlichen Beschränkungen.....	29
4. Zusätzliche Schulung der Einsatzkräfte .....	31
5. Einführung des § 115 StGB .....	32
(iv) Angemessenheit .....	33
(b) Sonstige materielle Anforderungen .....	36
4) Schlussbetrachtung .....	36
a) Gesamtergebnis .....	36
b) Änderungsvorschlag § 29 Abs. 5 BremPolG.....	37
c) Wissenschaftliche Begleitung des Probelaufs.....	38
d) Einsatz der Body-Cam im privaten Wohnraum .....	39
e) Exkurs: gesellschaftspolitische Diskussion zum Thema Videoüberwachung.....	39
Literaturverzeichnis.....	41

## 1) Einführung

### a) Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas

Aktuell befindet sich Deutschland in einer andauernden Diskussion um den polizeilichen Einsatz von Body-Cams. Innerhalb der Länder werden regelmäßig Konzepte ausgearbeitet, um Trageversuche vorzubereiten, oder die begonnenen Trageversuche umfassend beobachtet. Auch seitens der Gesellschaft und der Medien wird diesem Thema große Bedeutung zugetragen.

Das Thema um den polizeilichen Einsatz der Body-Cam ist im ständigen Fluss und nahezu wöchentlich erfolgen neue Meldungen mit ersten Erkenntnissen oder Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften, die sich mit dem Thema befassen. Allein während der Bearbeitungszeit dieser Arbeit erschienen zahlreiche solcher Aufsätze, fanden mehrere Umfragen zu dem Thema statt und es begann der Trageversuch im Land Bremen. Zusätzlich wurde aufgrund des Anschlags in Berlin vom 19.12.2016 seitens der Politik, von den Medien sowie der Gesellschaft die Debatte zum Thema der Videoüberwachung erneut aufgegriffen und vielfältig diskutiert.

Im Land Bremen begann der Probelauf des polizeilichen Einsatzes der Body-Cam am 04.11.2016. Hierzu wurde seitens des Gesetzgebers durch Änderungen im Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) eine Ermächtigungsnorm geschaffen, die den Einsatz der Body-Cams legitimieren soll.

In dieser Arbeit soll die zentrale Frage beantwortet werden, ob der polizeiliche Einsatz der Body-Cam im Land Bremen in der jetzigen Form rechtlich zulässig ist. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema ist aktuell notwendig, da es bereits erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an den Ermächtigungsgrundlagen gab, die in anderen Bundesländern geschaffen wurden und es hierdurch wesentlicher gesetzgeberischer Verbesserungen bedarf.<sup>1</sup>

Zur Einführung in die Thematik erfolgt zuerst eine ausführliche Erläuterung zum Begriff und zur Funktionsweise der Body-Cam. Die verschiedenen Funktionsmöglichkeiten der Body-Cam werden detailliert beschrieben und fließen im späteren Verlauf dieser Arbeit in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ein.

Hiernach wird der aktuelle Stand des Themas in Deutschland dargestellt. Eine zentrale Bedeutung kommt hierbei dem Trageversuch des Landes Hessen aus dem Jahr 2013 zu, da sich die weitere Entwicklung des Einsatzes der Body-Cams in den anderen Bundesländern vielmals auf diesen Trageversuch beruft.

Es folgt die Darstellung der aktuellen Entwicklung zum Einsatz der Body-Cam im Land Bremen. Hierzu wird zuerst der parlamentarische Weg aufgezeigt, welcher der Schaffung einer Ermächtigungsnorm vorausging. Danach erfolgt die rechtliche Betrachtung der Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG. Hierbei werden die einzelnen Befugnisse des BremPolG zur Datenerhebung sowie die konkrete Ermächtigungsnorm zum polizeilichen Einsatz der Body-Cam dargestellt. Weiterhin wird der aktuelle laufende Trageversuch sowie die polizeiinterne Umsetzung anhand des Konzeptes zum Einsatz der Body-Cam erläutert.

Den Hauptteil dieser Arbeit bildet die Prüfung des Eingriffs durch den Einsatz der Body-Cam in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).<sup>2</sup> Die Prüfung erfolgt nach dem klassischen Schema zur Prüfung eines Grundrechtseingriffes bei Freiheitsrechten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kipker/ Gärtner (2016), S.1.

<sup>2</sup> In Absprache mit der betreuenden Dozentin und aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit wird auf eine Prüfung möglicher Eingriffe in die Versammlungsfreiheit nach Art 8 GG sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art 13 GG verzichtet.

Den Schwerpunkt stellt hierbei die Prüfung der Verhältnismäßigkeit dar. Es erfolgen umfangreiche Ausführungen zur Geeignetheit der Body-Cam, welche unmittelbar Auswirkungen auf die Erforderlichkeit sowie Angemessenheit hat. Hierzu werden insbesondere aktuelle Studien, Abschlussberichte sowie Urteile und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ausgewertet und in die Prüfung einbezogen.

Im Schlussteil dieser Arbeit erfolgt eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse, die zur Beantwortung der zentralen Frage dieser Arbeit führen. Weiterhin werden Vorschläge vorgestellt, um die beschriebenen verfassungsrechtlichen Zweifel an den vorhandenen Ermächtigungsnormen zu beseitigen. Es werden zudem Ansätze und Ideen zu weiteren Arbeiten vorgestellt, die sich aus der Bearbeitung des Themas ergeben haben.

Abschließend erfolgt ein Exkurs in Form einer Betrachtung der gesellschaftlichen Diskussion zur Thematik der Videoüberwachung, in der mögliche Auswirkungen auf den polizeilichen Einsatz der Body-Cam ausgeführt werden.

## **b) Begriff der Body-Cam**

Als Body-Cams werden kleine an der Uniform getragene Videokameras bezeichnet. Der Begriff grenzt die verschiedenen Nutzerkreise, Uniformträger und Privatpersonen voneinander ab. Privat genutzte Kameras, die am Körper oder der Ausrüstung getragen werden, bezeichnen die Begriffe „Action Cam“ oder „Action Camcorder“. Kameras, die in Fahrzeugen auf dem Armaturenbrett befestigt werden, werden als „Dashcam“ bezeichnet.<sup>3</sup>

Das Wort Body-Cam setzt sich aus den englischen Begriffen „body“ und „cam“ zusammen. Wörtlich übersetzt bedeutet es „Körperkamera“. Unter dem Begriff Body-Cam werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Geräten und Modellen zusammengefasst, wobei herstellerbedingt die Größe und Form erheblich variieren können. Grundsätzlich kann aber zwischen zwei verschiedenen Arten von Body-Cams unterschieden werden, den Kompaktsystemen und den Komponentensystemen.<sup>4</sup>

Bei den Kompaktsystemen befinden sich alle Elemente wie Objektiv, Speicher, Akku, Bedieneinheit und das Display in einem Gehäuse. Man spricht hier auch von sog. „One-Box-Systemen“.

Durch die Vereinigung der Komponenten in einem Gehäuse bedient der Träger die Kamera direkt am Gerät. Sobald die Aufzeichnung beginnt, erscheint das aufgenommene Bildmaterial direkt auf dem Display. Das Kompaktsystem bedarf keiner zusätzlichen Tragevorrichtung. Es kann direkt an der Kleidung oder Ausrüstung, wie z. B. taktischen Westen, des Trägers befestigt werden.

Komponentensysteme verwenden die gleichen Elemente, verteilen diese jedoch auf mehrere Einzelgeräte. So kann das Objektiv auf der Schulter getragen werden und per Kabel mit weiteren Elementen verbunden werden, während das Bedienelement als Funkfernbedienung bspw. am Handgelenk befestigt ist.<sup>5</sup> Die nachfolgende Abbildung zeigt die beschriebene Tragevarianten der Body-Cam, das Kompaktsystem<sup>6</sup> und das Komponentensystem<sup>7</sup>:

---

<sup>3</sup> Vgl. Zander (2016), S.14.

<sup>4</sup> Vgl. Zander (2016), S.15.

<sup>5</sup> Vgl. Zander (2016), S.15.

<sup>6</sup> Vgl. Bohlmann-Drammeln (2016), S.1.

<sup>7</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2013).



Abbildung 1: Tragevarianten der Body-Cam Kompaktsystem (links) und Komponentensystem (rechts)

Das Kompaktsystem ist deutlicher zu erkennen, da es größere Abmessungen als das Komponentensystem aufweist und der Bildschirm, der den Aufzeichnungsbereich zeigt, nach vorne gerichtet ist. Das Komponentensystem ist dagegen nur schwer am Körper des Tragenden auszumachen. Durch die kleinen Maße der einzelnen Komponenten können diese so am Körper getragen werden, dass sie erst nach genauerem Hinsehen ausgemacht werden können. Das für den Probelauf im Land Bremen gewählte Kompaktsystem der Firma „Reveal“ wird im Verlauf dieser Arbeit in der Beschreibung des Probelaufes ausführlich dargestellt.

### c) Funktionsweise der Body-Cam

Beim Betreten des Einsatzraumes kann der kameraführende Polizeibeamte den Beginn der Aufzeichnung durch Betätigen der Aufnahmetaste aktivieren. Ab diesem Zeitpunkt werden die aufgenommenen Daten auf dem Speichermedium gesichert. Zusätzlich verfügen die Body-Cams über eine Pre-Recording-Funktion.<sup>8</sup> Hier werden über einen gewählten Zeitraum (üblicherweise 30, 60 oder 90 Sekunden) vorab Aufzeichnungen, die jedoch nur in einem Zwischenspeicher gesichert werden, getätigt. Diese Aufnahmen werden auch aufgezeichnet, wenn der Aufnahmemodus der Kamera nicht aktiviert ist. Zudem werden sie fortlaufend überschrieben, also nicht automatisch gespeichert. Nur beim Betätigen der Aufnahmetaste wird diese Sequenz der Aufnahme vorangestellt, um den gewählten Zeitraum zu speichern.<sup>9</sup>

Die Speicherung der aufgezeichneten Daten im Gerät erfolgt auf einem festen Speicher. Dieser ist entweder fest im Gerät integriert oder kann in Form einer herausnehmbaren Speicherkarte genutzt werden. Die Speichergrößen variieren, so dass je nach Bedarf zwischen verschiedenen Aufnahmelängen und -qualitäten gewählt werden kann. Die aktuell verfügbaren Modelle bieten standardmäßig

<sup>8</sup> Das Pre-Recording stellt eine umstrittene Funktion der Body-Cam dar und wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ausführlich geprüft.

<sup>9</sup> Vgl. Müller (2016), S.16.

eine Speicherkapazität zwischen 8 GB und 32 GB an. Die totale Aufnahmekapazität richtet sich nach der Aufnahmequalität sowie der Größe des Speichermediums und liegt zwischen zwei und zehn Stunden.<sup>10</sup> Die genutzten Speicherkarten sind verschlüsselt, so dass die aufgenommenen Daten nur mit erheblichem Aufwand entschlüsselt und somit sichtbar gemacht werden können.<sup>11</sup>

Die Kameras verfügen zudem über eine Log-In-Funktion. Der Träger der Kamera muss sich mittels einer personalisierten Identität (ID) sowie einem Zugangscode in das System der Kamera einloggen. Die ID des Nutzers wird hierdurch permanent in der Aufnahmesequenz eingeblendet, so dass immer nachvollzogen werden kann, wer die Aufnahmen gemacht hat.<sup>12</sup>

Hinsichtlich der Übertragung der Aufnahmen auf Sicherungs-PCs sowie der manipulationssicheren Aufbewahrung der Daten gibt es länderspezifisch unterschiedliche Verfahrensweisen. Für das Land Bremen wird bei der Darstellung des Trageversuches ausführlich beschrieben.

#### **d) Aktueller Stand in Deutschland**

Aktuell werden in Deutschland durch einige Länder im Rahmen von Pilotprojekten Body-Cams im Polizeidienst eingesetzt. Hierbei handelt es sich um die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz.<sup>13</sup> Auch die Bundespolizei testet seit Anfang des Jahres 2016 Body-Cams in Berlin sowie an den Hauptbahnhöfen Köln, München und Düsseldorf.<sup>14</sup>

Als einziges Bundesland hat Hessen einen Pilotversuch abgeschlossen und einen dazugehörigen Abschlussbericht verfasst.<sup>15</sup> Im Mai 2013 setzte das Polizeipräsidium Frankfurt am Main als erste Polizeibehörde in Deutschland Body-Cams ein, die jedoch lediglich Bildaufnahmen aufzeichneten. Tonaufnahmen erfolgten innerhalb des Pilotversuches nicht. Die Erprobung der Body-Cams erfolgte in einem einjährigen Pilotversuch zuerst für den Bereich Alt-Sachsenhausen. Der Einsatz der Body-Cams sollte ausschließlich in den Abend- und Nachtstunden am Freitag und Samstag erfolgen. Der Bezirk Alt-Sachsenhausen gilt durch seine zahlreichen Gastronomie- und Vergnügungsbetriebe als polizeilicher Brennpunkt und weist die dementsprechenden Fallzahlen an polizeilichen Einsätzen auf. Nach einem halben Jahr wurde der Einsatzbereich auf das 1. Polizeirevier in der Innenstadt Frankfurts am Main ausgeweitet. Der definierte Nutzungsbereich der Body-Cams wurde hier im Gegensatz zum Bezirk Alt-Sachsenhausen zeitlich weniger restriktiv begrenzt, da für diesen Bereich andere polizeiliche Brennpunkte und dementsprechende Konzepte vorliegen. Als Beispiel ist hier die Bekämpfung des Drogenhandels zu nennen, der auch tagsüber im Einsatzbereich stattfindet.<sup>16</sup> Insgesamt wurden sieben Body-Cams angeschafft, die für den Pilotversuch zur Verfügung standen.

Untersuchungsgegenstand des Pilotversuches war einerseits, ob durch der Einsatz der Body-Cam die Anzahl der gewalttätigen Übergriffe auf Polizeibeamte reduziert werden konnte. Andererseits sollte getestet werden, inwiefern der Einsatz der mobilen Videoüberwachung als Mittel der visuellen Beweissicherung geeignet ist, Beteiligte einer polizeilichen Maßnahme vor ungerechtfertigter Strafverfolgung zu schützen.<sup>17</sup>

---

<sup>10</sup> Herstellerangaben Firma „Reveal“

<sup>11</sup> Vgl. Müller (2016), S.19.

<sup>12</sup> Vgl. Müller (2016), S.19.

<sup>13</sup> Vgl. Parma (2016), S.1 ff.

<sup>14</sup> Vgl. von Bresinski (2016), S.31 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014)

<sup>16</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.7.

<sup>17</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.2.

Nach Ablauf des Pilotversuchs 2014 wurden die Erfahrungen in einem umfassenden Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main festgehalten. Die Body-Cams kamen im Bezirk Alt-Sachsenhausen an insgesamt 91 Tagen zum Einsatz. Hierbei wurden 90 Einsatzsequenzen aufgenommen, von denen 24 Sequenzen zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen führten. In den übrigen Fällen wurden Personengruppen zur Eigensicherung der einschreitenden Polizisten gefilmt. Die Anzahl der Widerstandshandlungen gegen Polizisten, die im Einsatz durch die Body-Cam begleitet wurden, konnte während des Pilotversuchs im Vergleich zum Vorjahr von 40 auf 25 Fälle reduziert werden.<sup>18</sup> Im Bereich des 1. Polizeireviers wurde die Body-Cam an 42 Tagen eingesetzt. Hierbei wurde nur eine relevante Einsatzsequenz aufgezeichnet, die als Beweismittel im Strafverfahren gesichert wurde. Insgesamt kam es nur zu einer Widerstandshandlung gegen Polizeikräfte, die von einer Body-Cam begleitet wurde.<sup>19</sup>

Insgesamt wurde festgestellt, dass sich der Einsatz der Body-Cam in Alt-Sachsenhausen und im Bereich des 1. Polizeireviers bewährt hat. Neben der Reduzierung der relevanten Fallzahlen wurden als „weiche“ Faktoren insbesondere festgestellt, dass bei Wahrnehmung der Body-Cam durch den Störer folgende Effekte eintraten:<sup>20</sup>

- Erhöhung der Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers mit den Beamten
- Reduzierung des Solidarisierungseffektes<sup>21</sup> bei Kontrollmaßnahmen
- Reduzierung der Störungen der polizeilichen Maßnahmen durch Unbeteiligte

Zudem wurde eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sowie bei den Einsatzkräften festgestellt, so dass insgesamt seitens der Polizei der Einsatz von Body-Cams im Wach- und Streifendienst empfohlen wurde. Die aufgeführten Fallzahlen sowie die „weichen“ Faktoren müssen jedoch kritisch betrachtet und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgewertet werden.

In den übrigen aufgeführten Ländern laufen nach aktuellem Stand die Testphasen zur Erprobung der Body-Cam im polizeilichen Einsatz, so dass hierzu keine validen Daten und Erfahrungswerte vorliegen.

## **2) Entwicklung im Land Bremen**

### **a) Parlamentarische Entwicklung**

Seit 2014 gibt es im Land Bremen Überlegungen, einen Pilotversuch zur Erprobung der Body-Cams im polizeilichen Einsatz zu initiieren. Grund hierfür waren u. a. Forderungen seitens der Polizei nach einem weiteren Einsatzmittel zum Schutz der Beamten, da es in Jahren zuvor zu einem Anstieg der gewalttätigen Angriffe auf Polizeibeamte im Land Bremen gekommen war.<sup>22</sup> Die Bürgerschaft fasste daraufhin in ihrer 77. Sitzung im Februar 2015 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom November 2014 folgenden Beschluss:

---

<sup>18</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.5.

<sup>19</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.8.

<sup>20</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.9.

<sup>21</sup> Solidarisierung von zu Einsatzbeginn rivalisierenden Personen gegen die polizeilichen Kräfte

<sup>22</sup> Vgl. PKS Bremen (2015)



„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der staatlichen Deputation für Inneres und Sport innerhalb von sechs Monaten ein mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Personalrat der Polizeien unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer abgestimmtes Konzept für den Einsatz von Body-Cams in öffentlich zugänglichen Räumen vorzulegen.“<sup>23</sup>

Das daraufhin im November 2015 vorgelegte Konzept beinhaltete u. a. einen Entwurf zur Änderung der Ermächtigungsnorm, § 29 Abs. 5 BremPolG. Die Änderung der Ermächtigungsnorm war notwendig, da die alte Fassung keine Befugnisse hinsichtlich der Pre-Recording-Funktion enthielt. Zudem wurde lediglich das Aufzeichnen von Bildaufnahmen aufgeführt. Dieser Entwurf wurde der Landesdatenbeauftragten zur Prüfung vorgelegt. Bei der Prüfung wurden verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, dass der Entwurf den kompetenzrechtlichen Maßgaben des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG entspricht. Im Entwurf wurde u. a. als primärer Zweck der Body-Cam die Strafverfolgung angeführt, deren Regelung in der Strafprozessordnung jedoch dem Bundesgesetzgeber zuzuordnen ist. Auch aufgrund dieser Zweifel wurde seitens der Datenschutzbeauftragten ein Textvorschlag unterbreitet, der sich stark am neu gefassten § 14 Abs. 6 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) orientierte.<sup>24</sup>

Gemäß § 14 Abs. 6 HSOG können Polizeibehörden „an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen.“

Im Juni 2016 wurde vom Bremer Senat ein mit der Datenschutzbeauftragten abgestimmter Gesetzesentwurf vorgelegt, der Anpassungen des § 29 Absatz 5 BremPolG zum Einsatz von Body-Cams im Land Bremen enthält.<sup>25</sup> Seitens der FDP wurden bezüglich des Neuentwurfes verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.<sup>26</sup> Diese stützen sich im Wesentlichen auf drei Elemente: zum einen wird die Geeignetheit der Body-Cam zum Schutz von Polizeibeamten angezweifelt, da sich die geplante Einführung der Body-Cam im Land Bremen vornehmlich auf die Erfahrungen des Landes Hessen stützt und es keine wissenschaftlichen Belege für die Wirksamkeit der Body-Cam gibt.<sup>27</sup> Zweitens wurden der tiefe Eingriff in die Privatsphäre durch die Pre-Recording-Funktion der Body-Cam sowie drittens das Fehlen von hinreichenden Eingriffsschwellen in der Neufassung des Gesetzes angeführt.<sup>28</sup>

Die seitens der FDP in der Bürgerschaft vorgebrachten Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Ermächtigungsnorm werden in dieser Arbeit aufgegriffen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bewertet. Trotz der aufgeführten Bedenken und der damit verbundenen Enthaltung der FDP wurde in der Bürgerschaft der Gesetzesvorschlag angenommen und somit § 29 Abs. 5 BremPolG wie folgt gefasst:<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. Drs 18/1630 Brem. Bürgerschaft (2014).

<sup>24</sup> Vgl. Sommer (2015), S.25.

<sup>25</sup> Vgl. Drs 19/634 Brem. Bürgerschaft (2016).

<sup>26</sup> Vgl. Drs 19/641 Brem. Bürgerschaft (2016).

<sup>27</sup> Vgl. Drs. 19/641 Brem. Bürgerschaft (2016)

<sup>28</sup> Ebenda

<sup>29</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt Nr 53/2016 S. 322f.

„Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind zwei Monate zu speichern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.“

Seitens der staatlichen Innendeputation erfolgte mit der Gesetzesänderung die Bitte an den Senator für Inneres, den geplanten einjährigen Probelauf durchzuführen. Zusätzlich wurden ein Zwischenbericht nach sechs Monaten sowie ein Abschlussbericht nach zwölf Monaten eingefordert.<sup>30</sup>

### **b) Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG**

Die Befugnisse zur Informationsverarbeitung für die Polizei Bremen sind im zweiten Unterabschnitt des Bremischen Polizeigesetzes geregelt. Die Grundsätze der Datenerhebung ergeben sich aus § 27 BremPolG (Grundzüge der Datenerhebung) sowie § 28 BremPolG (Datenerhebung).

Gemäß § 27 Abs. 1 BremPolG sind personenbezogene Daten „grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder bei einem Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,
3. offensichtlich ist, dass die Erhebung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,
4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden,
5. die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
6. die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich gefährdet oder wesentlich erschwert würde.“

Weiterhin sollen „Betroffene oder Dritte... auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hingewiesen werden.“ Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um Grundsätze der Datenerhebung, die keine Rechtsgrundlage für das Erheben von Daten und den damit verbundenen Grundrechtseingriffen darstellt.<sup>31</sup> Sie normieren entweder Verfahrens- oder Formvorschriften, die bei Eingriffen in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu beachten sind, oder heben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hervor.<sup>32</sup>

Als Generalklausel zur Datenerhebung dient § 28 BremPolG. Gemäß Abs. 1 der Norm darf die Polizei „über die in §§ 5, 6 oder 7 genannten Personen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 3 oder 4 erforderlich ist.“

---

<sup>30</sup> Vgl. Vorlage Nr. 19/14 Sfl (2016), S.3.

<sup>31</sup> Vgl. Schmidt (2006), S.273.

<sup>32</sup> Vgl. Schmidt (2006), S.274.

Die §§ 5, 6, 7 BremPolG regeln die Verantwortlichkeiten von Personen und in Bezug auf Sachen. Bei den in § 1 Abs. 3 und 4 BremPolG angeführten Aufgaben handelt es sich um Vollzugshilfe für andere Behörden und um Aufgaben, „die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.“

Weiterhin darf die Polizei, „wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Abs. 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden
3. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und
4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, einen bestimmten Sachverhalt aufzuklären.“

Neben den speziellen Befugnissen des BremPolG über die Datenerhebung und -verarbeitung stellt diese Norm eine allgemeine Befugnis dar. Lässt sich eine Datenerhebung auf keine der speziellen Normen stützen, kommt als Eingriffsermächtigung die Generalklausel zur Datenerhebung gem. § 28 BremPolG in Betracht. Hier ist als Beispiel das Ablesen von Kfz-Kennzeichen oder von Hausnummern zu nennen. Beide stellen Maßnahmen der Datenerhebung dar, die jedoch nicht durch eine spezielle Norm des BremPolG gedeckt sind und somit unter die Generalklausel fallen. Somit erhält § 28 BremPolG die Ermächtigung, die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben.<sup>33</sup>

Als Spezialnorm zur Videoüberwachung dient § 29 BremPolG (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum). Absatz 1 regelt die Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen. Demnach darf die Polizei von Personen, bei denen „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen werden“ und zusätzlich zu erwarten ist, „dass ohne diese Maßnahme die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht möglich wäre oder erschwert würde“, ebendiese Aufzeichnungen fertigen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Aufzeichnungen an besonderen Kontrollorten sowie an öffentlich zugänglichen Orten, „an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist.“ Hierunter fällt u. a. die stationäre Videoaufzeichnung im Bereich der sogenannten Bremer Disco-Meile.

Wie bereits im Rahmen der parlamentarischen Entwicklung der Ermächtigungsnorm im Land Bremen beschrieben, dient für den Einsatz der Body-Cam im Land Bremen § 29 Absatz 5 BremPolG als Ermächtigungsnorm. Demnach darf der Polizeivollzugsdienst „...personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen.“

---

<sup>33</sup> Vgl. Schmidt (2006), S.278.

Diese Aufzeichnungen sind ferner „...auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

Gemäß § 27 Abs. 3 BremPolG darf sich die Datenerhebung nach § 29 Absatz 5 „...nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung, § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Der Polizeivollzugsdienst darf solche Personen nicht von sich aus als Vertrauenspersonen (§ 34 Abs. 1) in Anspruch nehmen.“

Weiterhin wird im § 29 Abs. 5 die Speicherfrist der erhobenen Daten geregelt. Die aufgezeichneten Daten sind zwei Monate zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Diese Speicherfrist gilt nicht, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Ermächtigungsnorm wird seitens des Senats darauf abgestellt, dass „die Maßnahme nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist. Damit sind alle Formen von Körperverletzungsdelikten, aber auch von weiteren Delikten (Beleidigung, Bedrohung) eingeschlossen, gleichzeitig liegt eine Begrenzung auf die tatsächlich interessierenden Fallkonstellationen, insbesondere von wahrscheinlich gewaltbereiten Personen, vor. Die Polizei ist damit in der Lage, in Situationen, die Eskalationspotenzial haben, den Einsatzverlauf aufzuzeichnen.“<sup>34</sup>

### **c) Probelauf**

Am 04.11.2016 begann der auf ein Jahr befristete Probelauf im Land Bremen. Neben der beschriebenen Schaffung einer Ermächtigungsnorm im BremPolG wurde seitens der Polizei Bremen das „Konzept über den Einsatz der Body-Cam“ erarbeitet, um den Einsatz und Umgang mit der Body-Cam seitens der Polizei verbindlich zu regeln.

Ziel des Pilotversuchs soll es sein, die Kamera als zusätzliches Element der Deeskalation sowie als Mittel der polizeilichen Eigensicherung einzusetzen. Mit den anlassbezogenen Aufzeichnungen sollen potenzielle Gewalttäter abgeschreckt werden, da die aufgezeichneten Daten auch in einem sich anschließendem Strafverfahren verwendet werden dürfen. Es werden hierzu mittels der Body-Cam Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt.<sup>35</sup>

Der Einsatz der Body-Cam erfolgt ausschließlich im öffentlichen Raum und ist zunächst auf zwei Bereiche begrenzt, die Bremer Disco-Meile und die Sielwallkreuzung.<sup>36</sup> Das Anfertigen von Aufnahmen in Wohnräumen ist nicht zulässig.<sup>37</sup>

Die Disco-Meile befindet sich in der Bremer Innenstadt unweit des Hauptbahnhofes und beschreibt den Straßenzug um den Breitenweg/Rembertiring, an dem sich zahlreiche Bars, Kneipen und Diskotheken angesiedelt haben. Durch die hohe Dichte an Lokalitäten und den dadurch stark erhöhten

---

<sup>34</sup> Vgl. Drs. 19 /634 Brem. Bürgerschaft (2016).

<sup>35</sup> Ebenda

<sup>36</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.4.

<sup>37</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.5.

Publikumsverkehr zur Nachtzeit hat sich der Bereich zu einem polizeilichen Brennpunkt entwickelt, der eine hohe Zahl von Widerstandshandlungen und Gewaltdelikten aufweist.

Dieser Bereich ist zudem ein besonderer Kontrollort. Die Polizei Bremen darf „unter Beachtung eng umgrenzter rechtlicher Vorgaben des BremPolG Örtlichkeiten festlegen, an denen die sich dort aufhaltenden Personen auch ohne Vorliegen weiterer Verdachtsmomente überprüft und deren Identität festgestellt werden darf.“<sup>38</sup> Diese Kontrollorte werden in Abstimmung mit dem Senator für Inneres Bremen festgelegt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG erfüllt sind. Demnach kann ein Kontrollort festgelegt werden, „wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder sich dort Straftäter verbergen und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint.“ Aufgrund der Erfahrungen sowie der beschriebenen Fallzahlen im Bereich der Disco-Meile wurde dieser Bereich als besonderer Kontrollort festgelegt.

Weiterhin wurde im Jahr 2009 durch den Senat des Landes Bremen das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen u. a. für den Bereich der Disco-Meile beschlossen („Waffenverbotszone“). Dieses Verbot erstreckt sich über einen Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.<sup>39</sup>

Zusätzlich wird der Bereich der Disco-Meile durch drei stationäre Videokameras überwacht. Diese Kameras sind so positioniert, dass sie nahezu sämtliche Lokalitäten und Außenbereiche mit hohem Publikumsverkehr erfassen.<sup>40</sup> Die Videoaufnahmen der Kameras werden in das Lagezentrum der Polizei Bremen sowie in die Polizeiwache Stephanitor<sup>41</sup> übertragen und dort aufgezeichnet.<sup>42</sup>

Als weiteres Einsatzgebiet wurde die Sielwallkreuzung festgelegt. Diese Kreuzung liegt im Bremer Stadtteil Steintor und beschreibt den Kreuzungspunkt der Straßen Ostertorsteinweg und Sielwall. Ähnlich wie im Bereich der Disco-Meile sind hier zahlreiche Kneipen und Bars ansässig, so dass auch hier ein hoher Publikumsverkehr herrscht und die polizeilichen Kräfte mit alkoholbedingter gesteigerter Aggressionsbereitschaft konfrontiert werden.<sup>43</sup> Zudem kommt es hier in unregelmäßigen Abständen zu dem Phänomen, dass sich zu später Stunde zahlreiche Personen auf dieser Kreuzung treffen und Fußball spielen. Hierbei werden die Bälle gegen Häuser, Schaufensterscheiben und auf die Straße geschossen, so dass es zu Sachbeschädigungen und gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr kommt. Zur Auflösung der Situation bedarf es jedes Mal einer großen Anzahl an Polizeibeamten, die sich dann einer großen Menge alkoholierter Personen gegenübersehen, so dass auch hier ein erhöhtes Gefahrenpotenzial (insbesondere bezüglich gewalttätiger Angriffe auf die Einsatzkräfte) besteht.

Zusätzlich führt die örtliche Nähe zum Weserstadion dazu, dass nach Heimspielen zahlreiche Fußballfans die Lokalitäten rund um die Sielwallkreuzung aufsuchen und es so zu einem gesteigerten Personenaufkommen in dem Bereich kommt. Wie auch der Bereich der Disco-Meile ist die Sielwallkreuzung ein besonderer Kontrollort nach dem BremPolG. Eine stationäre Videoüberwachung findet in diesem Bereich jedoch nicht statt.

---

<sup>38</sup> Vgl. Polizei Bremen (2015).

<sup>39</sup> Vgl. Drs. 18/409 S Brem. Bürgerschaft (2013).

<sup>40</sup> Vgl. Freie Hansestadt Bremen (2016).

<sup>41</sup> Zentrale Wache der Bremischen Einsatzzüge mit dem Einsatzschwerpunkt Disco-Meile.

<sup>42</sup> Vgl. Drs. 17/1203 Brem. Bürgerschaft (2010)

<sup>43</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.4.

Die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen soll bei polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Identitätsfeststellung von insbesondere alkoholisierten oder offensichtlich gewaltbereiten Personen erfolgen oder wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Gefährdung von Polizeibeamten oder unbeteiligten Dritten in Betracht kommt.<sup>44</sup> Die eingesetzten Teams bestehen aus mindestens zwei Polizeikräften, die die polizeilichen Maßnahmen durchführen, sowie zusätzlich einem Polizisten, der mit der Body-Cam ausgestattet wird und die Aufzeichnungen vornimmt. Die Kennzeichnung des Kameraführenden erfolgt mittels einer Weste, die den Schriftzug „Video Dokumentation“ trägt. Die Body-Cam darf nur von Personen getragen und bedient werden, die zuvor speziell beschult worden sind. Inhalte dieser Schulung sind neben der Funktionsweise und Handhabung der Kamera auch die datenschutzrechtlichen Erfordernisse der Videotechnik.<sup>45</sup>

Es wurden für den Pilotversuch insgesamt sieben Kamerasysteme vom Typ „Reveal Modell RS2-X2L“ beschafft.<sup>46</sup> Es handelt sich hierbei um ein Kompaktsystem, welches vom Nutzer am Körper im Bereich der Schulter/Brust an der Weste getragen wird. Dieses Modell verfügt über ein lichtstarkes Objektiv, so dass Aufnahmen in der Dämmerung bzw. bei Dunkelheit möglich sind. Zusätzlich ist das Objektiv horizontal und vertikal schwenkbar, so dass verschiedene Einstellungen hinsichtlich des Aufnahmebereiches möglich sind.<sup>47</sup>

Die verwendeten Body-Cams verfügen über die bereits beschriebene Pre-Recording-Funktion. Diese wird für den Probelauf auf 30 Sekunden eingestellt.<sup>48</sup> Beim Beginn der Aufnahme durch die Body-Cam wird der Betroffene durch Ansprache der Einsatzkräfte auf das Starten der Aufzeichnung hingewiesen. Zudem wird dies direkt an der Body-Cam durch eine rote LED angezeigt, die während der Aufzeichnung leuchtet. Dem Betroffenen sind zudem auf seine Anforderung die Rechtsnorm sowie der beabsichtigte Zweck der Datenerhebung zu nennen.<sup>49</sup>

Als Stelle zur zentralen Verfahrenssicherung wurde die Abteilung „BP 110“ der Direktion Bereitschaftspolizei festgelegt. Die mittels der Body-Cam aufgenommenen Daten werden unverzüglich dieser Stelle übergeben, damit sie manipulationssicher archiviert werden können.<sup>50</sup> Die Kamera verfügt über eine AES<sup>51</sup>-256-Bit-Verschlüsselung. Diese Art der Verschlüsselung gilt als eine der sichersten weltweit und ist nach dem heutigen Stand der Technik (fast) nicht zu entschlüsseln. Zusätzlich ist die Kamera mit einem digitalen Fingerabdruck ausgestattet, der jede gefertigte Aufnahme dem aufnehmenden Polizeibeamten zuordnen kann.<sup>52</sup>

Die Übertragung der Daten auf einen Computer erfolgt durch die zentrale Stelle. Aufzeichnungen, die die Voraussetzungen zur Verwertung erfüllen, dürfen unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen an andere Dienststellen in Form einer Kopie weitergegeben werden. Hierbei ist ein geeigneter Datenträger auszuwählen. Dieser ist als Asservat zu behandeln und mit einem Bericht des kameraführenden Beamten zu ergänzen.<sup>53</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.5

<sup>45</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.4.

<sup>46</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.4.

<sup>47</sup> Vgl. Herstellerangaben der Firma „Reveal“

<sup>48</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.5.

<sup>49</sup> Ebenda

<sup>50</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.6.

<sup>51</sup> Advanced Encryption Standard

<sup>52</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.5.

<sup>53</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), 6.

Konkret auf die polizeiliche Praxis bezogen würde der Einsatz der Body-Cam wie folgt ablaufen:<sup>54</sup> die eingesetzten Kräfte bewegen sich im festgelegten Einsatzgebiet (Disco-Meile oder Sielwallkreuzung). Im Rahmen der Streife fällt ihnen eine Personengruppe auf, die offensichtlich stark alkoholisiert und aggressiv erscheint. Die Einsatzkräfte entschließen sich dazu, die Personen zu kontrollieren. Während sie sich den Personen nähern, aktiviert der kameraführende Beamte die Aufnahmefunktion. Im Rahmen der polizeilichen Ansprache der Betroffenen (Erläuterung der Maßnahme usw.) werden diese auch auf die aktivierte Aufnahmefunktion hingewiesen. Nach erfolgter Kontrolle (Identitätsfeststellung, Datenabgleich mit den polizeilichen Systemen) sowie eventuellen Folgemaßnahmen wird die Aufnahme beendet. Diese werden dann schnellstmöglich (nach Beendigung des Einsatzes) an die zentrale Sammelstelle übergeben.

Jeder Einsatz der Body-Cam muss dokumentiert und an eine zentrale Sammelstelle (Direktion Zentrale Einsatzsteuerung) weitergeleitet werden. Zusätzlich werden seitens der Fachaufsicht tragenden Stelle (Leitung der Direktion Bereitschaftspolizei) Erfahrungsberichte gefertigt, in denen eine Auswertung aller Ermittlungsverfahren erfolgt, die im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte stehen. Weiterhin werden Beleidigungen und Körperverletzungen, bei denen Polizeibeamte als Opfer oder Tatverdächtige betroffenen waren, aufgeführt. Hierbei ist anzugeben und zu begründen, wie viele davon nicht mittels der Body-Cam aufgezeichnet wurden.<sup>55</sup>

### **3) Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG**

#### **a) Schutzbereich**

Die verschiedenen Grundrechte gelten in verschiedenen Lebensbereichen. In diesen schützen sie den Einzelnen gegen staatliche Eingriffe, mal mit seinem Verhalten insgesamt, mal aber auch nur mit bestimmten Verhaltensweisen, indem sie dem Staat für Eingriffe Rechtfertigungslast auferlegen.<sup>56</sup> Das Verhalten im Schutzbereich eines Grundrechts wird als Grundrechtsgebrauch oder Grundrechtsausübung bezeichnet. Hiermit ist nicht nur das Handeln (positive Freiheit), sondern auch das Unterlassen (negative Freiheit) gemeint.<sup>57</sup>

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird nicht ausdrücklich im Grundgesetz erwähnt. Es wurde vielmehr vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt und wird als „unbenanntes“ Recht bezeichnet. Es ergänzt die "speziellen“ (benannten) Freiheitsrechte.<sup>58</sup>

Durch das Aufzeichnen von Bild- und Tonaufnahmen mittels der Body-Cam sowie der Speicherung der Daten könnte beim Betroffenen ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1. GG vorliegen. Dies soll im Folgenden geprüft werden.

Eine wichtige Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Im Volkszählungsurteil von 1983 hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bereits ein umfassendes Informationelles Selbstbestimmungsrecht gewonnen. Demnach gewährleistet das Grundrecht „insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ und

---

<sup>54</sup> Beispielhafte Darstellung, andere Fallkonstellationen sind möglich

<sup>55</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.7

<sup>56</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.59.

<sup>57</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.58.

<sup>58</sup> BVerfG 54, 148.

„grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.<sup>59</sup>

Das Informationelle Selbstbestimmungsrecht fungiert als Recht zur Abwehr staatlicher Datenerhebungen und -verarbeitungen. Es hat die speziellen Rechte jedoch nicht verdrängt, sondern ist deren Auffangrecht geworden. Es stellt den informellen Umgang des Staats mit dem Bürger umfassend unter Rechtfertigungszwang.<sup>60</sup>

Unter den Schutzbereich fallen somit das Recht am eigenen Bild sowie das Recht am eigenen Wort. Demnach umfasst der Schutz am eigenen Wort „die Möglichkeit, sich in der Kommunikation nach eigener Einschätzung situationsangemessen zu verhalten und sich auf die jeweiligen Kommunikationspartner einzustellen. Zum Grundrecht gehört die Befugnis selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll oder ob und von wem seine auf einem Tonträger aufgenommenen Worte wieder abgespielt werden dürfen.“<sup>61</sup>

Die menschliche Kommunikation wird durch dieses Grundrecht dagegen geschützt, „dass die Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung - bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden, um durch Inhalt, Ausdruck oder Klang gegen den Sprechenden zu zeugen.“<sup>62</sup> Das Grundgesetz schützt deshalb davor, dass Gespräche heimlich aufgenommen und ohne Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet werden.<sup>63</sup>

Das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts „gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien und Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht.“<sup>64</sup> Durch den Einsatz der Body-Cam werden Video- und Bildaufnahmen von Personen gefertigt und gespeichert. Der sachliche Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG ist somit betroffen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht fällt außerdem unter die Jedermannsrechte und schützt alle natürlichen Personen. Es erfolgt somit keine Eingrenzung der Berechtigung in persönlicher Hinsicht.<sup>65</sup>

## **b) Eingriff**

Ein Eingriff seitens des Staates ist stets dann gegeben, wenn dem Einzelnen ein Verhalten, das vom Schutzbereich des Grundrechtes umfasst ist, durch den Staat verwehrt wird. Der Eingriff kann individuell (Verwaltungs- oder Gerichtsurteil) oder generell (Gesetz, Rechtsverordnung) erfolgen. Als Eingriff gilt sowohl die tatsächliche als auch die normative Beschränkung grundrechtlicher Freiheit. Eine normative Beschränkung des Grundrechtes erfolgt, wenn ein Gesetz andere Gewalten zur tatsächlichen oder normativen Beschränkung von Grundrechten ermächtigt.<sup>66</sup>

---

<sup>59</sup> BVerfG BvR 209,83.

<sup>60</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.101.

<sup>61</sup> BVerfG, 1 BvR 1611,96, 29.

<sup>62</sup> BVerfG, 1 BvR 1611,96, 30.

<sup>63</sup> BVerfG, 1 BvR 1611,96, 30.

<sup>64</sup> Vgl. BVerfG 97, 228. 268 f. und 101, 361, 381 f.

<sup>65</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.240.

<sup>66</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.61.



Der klassische Eingriffsbegriff hat vier Voraussetzungen. Er verlangt, dass ein Eingriff.<sup>67</sup>

- final und nicht bloß unbeabsichtigte Folge eines auf andere Ziele gerichteten Staatshandelns,
- unmittelbar und nicht bloß zwar beabsichtigte, aber unmittelbare Folge des Staatshandelns,
- Rechtsakt mit rechtlicher und nicht bloß tatsächlicher Wirkung ist und
- mit Befehl und Zwang angeordnet bzw. durchgesetzt wird.

Dieser klassische Eingriffsbegriff wird jedoch vom modernen Grundrechtsverständnis als zu eng angesehen. Die moderne Definition des Eingriffsbegriffes weitet den klassischen Begriff. Demnach ist ein Eingriff „jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten oder den Genuss eines Rechtsgutes, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, gleichgültig ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich (faktisch, informal), mit oder ohne Befehl und Zwang eintritt.“<sup>68</sup>

In Bezug auf das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung handelt es sich um einen Eingriff, wenn der Staat Informationen und Daten erhebt und verarbeitet, die den persönlichen Lebenssachverhalten gelten. Es liegt dagegen kein Eingriff vor, wenn Daten ungezielt und allein technisch bedingt zunächst miterfasst, aber unmittelbar nach Erfassung technisch wieder anonym, spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden.<sup>69</sup> Hierbei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen wie die Rasterfahndung oder die automatische Kennzeichenerfassung.

Im vorliegenden Fall erfolgt durch den polizeilichen Einsatz der Body-Cam eine Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen. Diese beeinträchtigen das Recht des Einzelnen am eigenen Bild und zusätzlich am gesprochenen Wort. Erschwerend kommt hinzu, dass sich neben den Betroffenen der polizeilichen Maßnahmen auch unbeteiligte Dritte im Aufnahmebereich der Kamera befinden und so auch von diesen Personen Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden.<sup>70</sup> Dies stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG des aufgeführten Personenkreises dar.

Weiterhin befinden sich auch zwangsläufig die eingesetzten Polizisten im Aufnahmebereich der Kamera. Bei Polizisten handelt es sich jedoch um Amtswalter, die die polizeilichen Aufgaben gemäß des BremPolG ausüben. Generell müssen Amtswalter im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Einschränkungen ihrer Grundrechte hinnehmen, die mit ihrer amtlichen Stellung verbunden sind.<sup>71</sup> Es liegt hier zwar ein Eingriff in den Schutzbereich vor, dieser ist jedoch von den eingesetzten Polizisten hinzunehmen und wird deshalb im weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht weiter aufgegriffen. Im Folgenden wird somit lediglich der Eingriff in den Schutzbereich der Betroffenen sowie unbeteiligter Dritter geprüft.

## **c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

### **i) Einschränkung des Grundrechts**

Bei Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gilt die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG. Es handelt sich hier um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.<sup>72</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.66.

<sup>68</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.66.

<sup>69</sup> Vgl. BVerfG 120, 378.

<sup>70</sup> Vgl. Kipker/Gärtner (2015), S.1.

<sup>71</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.49.

<sup>72</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.241.

Hierzu erfolgte seitens des Bundesverfassungsgerichts eine Rechtsprechung im sogenannten „Volkszählungsurteil“.<sup>73</sup>

Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass demnach das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist. Der Einzelne „hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten. Er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden. Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf Informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.“<sup>74</sup>

Diese Beschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 GG einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist.<sup>75</sup>

## **ii) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes**

### **(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Das einschränkende Gesetz muss zunächst formell verfassungsmäßig sein. Es müssen also Verfahren und Form sowie die Zuständigkeit gewahrt sein. Beim BremPolG handelt es sich um ein Landesgesetz. Da es sich bei der Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG lediglich um eine beziehungsweise Erweiterung dieses Gesetzes handelt, ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen hinsichtlich Verfahren und Form des Gesetzgebungsverfahrens eingehalten wurden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob bei der Gesetzgebung die Zuständigkeiten der Gesetzgebungskompetenz eingehalten wurden. Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben grundsätzlich die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. In diesem Fall erfolgte eine Änderung des BremPolG. Eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 71 und Art 73 GG. kommt hier nicht in Betracht. Ebenso wenig fällt diese Materie unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 und Art. 74 GG. In Ermangelung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind somit die Länder für das Gefahrenabwehrrecht zuständig, unter welches das BremPolG fällt.

Probleme hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz könnten auftreten, wenn der Einsatz der Body-Cam an keine konkrete Gefahr geknüpft ist und die erlangten Informationen lediglich aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen später mehr oder weniger zur Aufklärung von Straftaten nutzt. Für die

---

<sup>73</sup> Vgl. BVerfGE 65, 1 – Volkszählung.

<sup>74</sup> Vgl. BVerfGE 65, 1, 156.

<sup>75</sup> Vgl. BVerfGE 65, 1, 157.

Aufklärung von Straftaten ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Bund zuständig, der z. B. in Bezug auf die Tonaufzeichnung mit § 100 c) Abs. 1 Nr.1 StPO auch von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.<sup>76</sup> Die Landesverfassungsgerichte billigen den Ländern zwar einen eigenen Gestaltungsspielraum, auch für die Weiterverwendung von erlangten Daten für Strafverfolgungszwecke, zu, allerdings „müsse bei der Datenerhebung der präventive, also der strafverhindernde Zweck im Vordergrund stehen.“<sup>77</sup>

Der Bremische Senat gibt an, dass die Ermächtigungsnorm im BremPolG „zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen und von Dritten erforderlich ist.“<sup>78</sup> Demnach handelt es sich hierbei um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, da der Einsatz der Body-Cam an eine konkrete Gefahr, nämlich den Angriff auf Polizeibeamte, anknüpft.

Zusätzlich sind gemäß § 29 Abs. 5 S. 2 BremPolG Aufzeichnungen „auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind.“ Somit kann auch auf Verlangen des Betroffenen das Polizeiverhalten in Bild und Ton dokumentiert werden, welches den Betroffenen vor einem Fehlverhalten der Polizisten schützen soll. Auch hier steht der präventive Gedanke im Vordergrund. In vorliegendem Fall wird somit nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz überschritten hat.<sup>79</sup> Es sind also die Vorgaben hinsichtlich Form, Verfahren und Zuständigkeit beachtet und eingehalten worden.

Darüber hinaus verlangt Art. 19 Abs. 1 GG, dass das beschränkende Gesetz die betroffenen Grundrechte unter Angabe der jeweiligen Artikel nennt (Zitiergebot). Diese Schranke-Schranke soll für die Gesetzgebung eine Warn- und Besinnfunktion und für die Gesetzesauslegung und -anwendung eine Klarstellfunktion haben. Der Gesetzgeber soll die Auswirkungen eines Gesetzes auf die Grundrechte bedenken.<sup>80</sup>

§ 9 BremPolG behandelt die Einschränkung von Grundrechten. Demnach werden „durch dieses Gesetz die Grundrechte auf

- Körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG
- Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG
- Freizügigkeit nach Artikel 11 GG
- Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG

eingeschränkt.“ Hier wird ersichtlich, dass im BremPolG eine Einschränkung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht explizit genannt wird. Fraglich ist, ob dadurch ein Verstoß gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 GG vorliegt.

Das Bundesverfassungsgesetz legt das Zitiergebot in Rechtsprechungen eng aus, damit es den Gesetzgeber nicht unnötig in seiner Arbeit behindert. Für diese enge Auslegung kann der enge Wortlaut angeführt werden, der die Zitierung nur da verlangt, wo ein Grundrecht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist nicht ausdrücklich die Rede davon, dass es durch ein Gesetz auf aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt wird.

---

<sup>76</sup> Vgl. Schmidt (2006), S.286.

<sup>77</sup> Vgl. Plöse (2016), S.8.

<sup>78</sup> Vgl. Drs. 19/634 Brem. Bürgerschaft (2016).

<sup>79</sup> Sollte nach dem einjährigen Trageversuch im Land Bremen der Body-Cam die Präventivfunktion abgesprochen werden und diese lediglich als Mittel der Beweissicherung dienen, ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes Bremen für die Ermächtigungsnorm des BremPolG anzuzweifeln.

<sup>80</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.79.

Das Bundesverfassungsgericht verzichtet demnach bei diesem Grundrecht, bei dem ein Gesetzesvorbehalt fehlt, auf die Beachtung des Zitiergebots.<sup>81</sup> Es liegt somit kein Verstoß gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 GG vor. Somit ist das einschränkende Gesetz formell verfassungsgemäß.

## **(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

### **(a) Verhältnismäßigkeit**

Alles staatliche Handeln, das den Einzelnen belastet, muss verhältnismäßig sein. Dies ist ein staatliches Handeln dann, wenn es einen legitimen Zweck verfolgt und geeignet ist, diesen zu erreichen. Zudem muss es hierfür erforderlich und angemessen sein.<sup>82</sup>

#### **(i) Legitimer Zweck**

Der Staat muss mit jeder Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgen. Legitim ist jedes öffentliche Interesse, welches verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist ein Interesse, wenn seine Verfolgung Rechtsgüter berührt, ohne dass es seinerseits auf die Durchsetzung eines Rechtsguts gerichtet ist. Es sind also hier die betroffenen Rechtsgüter und durchzusetzenden Schutzgüter einander gegenüberzustellen, um festzustellen, ob dem Eingriff in bestimmte Rechte überhaupt ein schützenswertes Rechtsgut gegenübersteht.<sup>83</sup>

Im vorliegenden Fall ermächtigt § 29 Abs. 5 BremPolG die Bremische Polizei, im öffentlichen Verkehrsraum unter bestimmten Voraussetzungen Bild- und Tonaufnahmen zu erheben und aufzuzeichnen. Dies erfolgt mittels sogenannter Body-Cams.

In den letzten Jahren hat insbesondere die Gewalt gegen Polizeibeamte im Land Bremen zugenommen. So kam es wie eingangs erwähnt im Jahr 2015 zu einem Anstieg von Gewaltdelikten gegen Polizisten von etwa 15 %.<sup>84</sup> Zweck des Einsatzes der Body-Cam ist es, die eingesetzten Polizeikräfte sowie Betroffene und Dritte zu schützen. Damit sind alle Formen von Körperverletzungsdelikten, aber auch von weiteren Delikten, wie Beleidigung oder Bedrohung, eingeschlossen. Gleichzeitig soll eine Begrenzung auf die tatsächlich interessierenden Fallkonstellationen, insbesondere von wahrscheinlich gewaltbereiten Personen, erfolgen. Der Polizei soll damit ermöglicht werden in Situationen, die Eskalationspotenzial haben, den Einsatzverlauf aufzuzeichnen.<sup>85</sup>

Der Einsatz der Body-Cam soll als „ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung der Beamten“ dienen. Die Eigensicherung umfasst nicht nur die Verhütung von Angriffen auf Polizeibeamte durch die abschreckende Wirkung der offenen Bildbeobachtung, sondern auch die vorsorgende Beweismittelsicherung, um den Sachverhalt rechtssicher aufklären zu können.<sup>86</sup> Potenzielle gewaltbereite Personen, mit denen die Einsatzkräfte zu tun haben, sollen zudem durch den Einsatz der Body-Cam abgeschreckt werden, um gewalttätige Übergriffe auf die Einsatzkräfte zu verhindern bzw. zu reduzieren.

---

<sup>81</sup> Vgl. Kingreen/Poscher (2016), S.80.

<sup>82</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.74.

<sup>83</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.75.

<sup>84</sup> Vgl. PKS Bremen (2015)

<sup>85</sup> Vgl. Drs. 19/634 Brem. Bürgerschaft (2016).

<sup>86</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.3.

Das zu schützende Rechtsgut ist demnach die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG der eingesetzten Polizeikräfte, betroffener Personen sowie unbeteiligter Dritter. Durch den Einsatz der Body-Cam sollen gewalttätige Übergriffe verhindert werden, wodurch das Recht auf körperliche Unversehrtheit geschützt werden soll. Ein legitimer Zweck ist somit gegeben.

## **(ii) Geeignetheit**

Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann. Ein Mittel, welches den gewünschten Zweck nicht fördert, wäre verfassungswidrig und somit nicht zulässig. Es genügt jedoch, dass mit dem Einsatz des Mittels die Möglichkeit besteht, dass der angestrebte Zweck zumindest gefördert wird, ob der gewünschte Erfolg tatsächlich eintritt, ist nicht entscheidend.<sup>87</sup>

Hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit des gewählten Mittels wird dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zugesprochen. Er genießt gewissermaßen einen Vertrauensvorsprung bei der oftmals schwierigen Beurteilung der komplexen empirischen Zusammenhänge zwischen dem Zustand, der durch das Mittel des Eingriffs geschaffen wird, und dem Zustand, in dem der Zweck erreicht ist.<sup>88</sup>

Im vorliegenden Fall soll durch den Einsatz der Body-Cam die körperliche Unversehrtheit, insbesondere der Einsatzkräfte, geschützt werden. Zu prüfen ist, ob der Einsatz den gewünschten Zweck erreicht oder zumindest fördert.

Zuerst muss generell hinterfragt werden, ob der Einsatz von Videoüberwachung geeignet ist, um körperliche Auseinandersetzungen, insbesondere Angriffe auf Polizeibeamte, zu verhindern bzw. zu reduzieren und potenzielle Gewalttäter abzuschrecken. In Deutschland gibt es diesbezüglich keine vertieften sozialwissenschaftlichen und rechtsstaatlichen Untersuchungen, die die Eignung von Videoaufnahmen zur Deeskalation bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen belegen, zumal seitens der Polizei Kamerasysteme in Streifenwagen seit mehreren Jahren genutzt werden.<sup>89</sup> Die zentrale Fragestellung ist hierbei, ob in den vergangenen Fällen von Angriffen auf Polizeibeamte die Tat durch den Einsatz von Videoüberwachung hätte verhindert werden können.

## **1. Stationäre Überwachung der Reeperbahn 2009**

Aussagekräftige Daten hinsichtlich der Wirksamkeit stationärer Videoüberwachung liegen in Form einer Wirksamkeitsanalyse über die Videoüberwachung der Reeperbahn aus dem Jahr 2009 vor. In dieser werden die Fallzahlen im videoüberwachten Bereich der Reeperbahn in den Jahren 2006 bis 2009 ausgewertet, um so Aussagen hinsichtlich der Wirksamkeit der Videoüberwachung treffen zu können.<sup>90</sup>

Zielsetzung der Videoüberwachung der Reeperbahn ist es u. a. , die Anzahl der im öffentlichen Raum begangenen Straftaten durch die Abschreckung potentieller Täter aufgrund der Erhöhung des Entdeckungsrisikos zu reduzieren und die Anzahl der unter Anwendung von Gewalt begangenen

---

<sup>87</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.73

<sup>88</sup> Vgl. Klingreen/Poscher (2016), S.73.

<sup>89</sup> Vgl. Arzt (2014), S.5.

<sup>90</sup> Vgl. Senat Hansestadt Hamburg (2010), S.1.

Straftaten zu verringern.<sup>91</sup> Hierzu wurde ein festgelegter Bereich der Reeperbahn mit stationären Kameras videoüberwacht.

Die Wirksamkeitsanalyse ergab, dass im Zeitraum der Videoüberwachung die Anzahl der Körperverletzungsdelikte im Verhältnis zum Vorjahr deutlich anstiegen. Die Fallzahlen der gefährlichen und schweren Körperverletzung stiegen um insgesamt 31,3 %, die Fallzahlen der einfachen Körperverletzung um 75,1 %.<sup>92</sup> Der Einsatz der stationären Videoüberwachung führte im Analysezeitraum somit nicht zum gewünschten Erfolg, da es trotz dieser zu einem starken Anstieg der Fallzahlen bei den Körperverletzungsdelikten kam.

Es muss berücksichtigt werden, dass sich die Erkenntnisse der Wirksamkeitsanalyse der stationären Videoüberwachung nicht vollständig auf den polizeilichen Einsatz der Body-Cam übertragen lassen. Dennoch lässt sich erkennen, dass der Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung gewisser Bereiche nicht zwangsläufig zur Reduzierung von Gewalttaten führt und angezweifelt werden kann, ob durch die Videoüberwachung eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter erzielt wird.

Fasst man die Erkenntnisse aus der Umfrage des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen sowie der Wirksamkeitsanalyse der Videoüberwachung der Reeperbahn zusammen, ist es durchaus zweifelhaft, ob eine polizeiliche Videoüberwachung geeignet ist, potenzielle Täter abzuschrecken und den Angriff auf Polizeibeamte zu verhindern.

## **2. Umfrage des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 2010**

Gewalttätige Angriffe auf Polizeikräfte bzw. schwere Widerstandshandlungen bei polizeilichen Maßnahmen setzen ein hohes Maß an krimineller Energie und Gewaltbereitschaft beim Täter voraus. Bei einer Umfrage des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen wurden im Frühjahr 2010 über 20.000 Polizeibeamte aus zehn Bundesländern befragt, die in den Jahren 2005 bis 2009 mindestens einmal einen Gewaltübergriff erlebt hatten, der eine mindestens eintägige Dienstunfähigkeit zur Folge hatte.<sup>93</sup> Zusätzlich wurden die Angaben den Polizeibeamten mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik abgeglichen und ergänzt.

Aus diesen Angaben und Daten konnte folgendes Täterprofil erstellt werden:<sup>94</sup>

- Alleinhandelnd (74,8 %)
- Männlich (92,9 %)
- Alkoholisiert (70,0 %)
- Bereits polizeibekannt (67,7 %)
- Entziehen der Festnahme (37,8 %).

Bei diesem Täterprofil sind insbesondere die Merkmale „alkoholisiert“ und „polizeibekannt“ sowie „Entziehen der Festnahme“ relevant. Fraglich ist, ob sich ein Täter, der die angegebenen Merkmale aufweist, durch den Einsatz einer Body-Cam abschrecken lässt und keine gewalttätigen Angriff auf die Polizeibeamten ausführt.

Alkoholisierte Personen haben häufig eine niedrigere Schwelle für gewalttätiges Handeln und zeigen oftmals eine höhere Gewaltbereitschaft als nicht-alkoholisierte Personen. Es ist strittig, ob der

---

<sup>91</sup> Vgl. Senat Hansestadt Hamburg (2010), S.2.

<sup>92</sup> Vgl. Senat Hansestadt Hamburg (2010), S.19.

<sup>93</sup> Vgl. Ellrich et altera (2010), S.1.

<sup>94</sup> Vgl. Ellrich et altera (2010), S.2ff.

alkoholisierte Täter durch den Einsatz einer Body-Cam von seinem Vorhaben hätte abgebracht werden können oder ob die Person aufgrund der Alkoholisierung den Einsatz dieser überhaupt nicht wahrgenommen hätte. Hierzu gibt es aktuell keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dies belegen können.

Weiterhin wird ersichtlich, dass es sich bei den Tätern um bereits polizeilich bekannte Personen handelt. Diese sind also bereits mit der Polizei im Konflikt geraten und sich demnach auch der Folge ihres Handelns (polizeiliche Maßnahmen, Strafverfahren usw.) bewusst. Auch hier ist es strittig, ob der Einsatz einer Body-Cam den Täter hätte abschrecken und den Angriff auf die Polizeibeamten verhindern können.

Als häufigstes Motiv wird das Entziehen der Festnahme durch den Täter angegeben. Hier ist es bereits zu einer Eskalation der Gewalt gekommen. Die Polizeikräfte werden vom Täter gewalttätig angegriffen, da dieser aufgrund vorangegangener Geschehnisse festgenommen werden soll. Er wähnt sich in einer aussichtslosen Lage und sieht als einzigen Weg um sich der Festnahme zu entziehen, den aktiven Widerstand oder den Angriff auf die Polizeikräfte. Es ist auch hier anzuzweifeln, ob der Einsatz einer Body-Cam die gewünschte abschreckende Wirkung auf den Täter haben würde und es zur Verhinderung des Angriffes auf die Polizeibeamten kommen würde.

### **3. Trageversuch Hessen 2013-2014**

Im Rahmen der Diskussion um den polizeilichen Einsatz von Body-Cams erfolgt in den meisten Fällen der Verweis auf die positiven Erfahrungen, die im Land Hessen mit dem Einsatz der Body-Cam gemacht wurden. Im Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main vom 01.10.2014 wird festgestellt, dass sich „der Einsatz der mobilen Videoüberwachung (Body-Cam) im Rahmen der Maßnahmen Alt-Sachsenhausen und im Bereich des 1.Polizeireviers im vollen Umfang bewährt hat.“<sup>95</sup>

Dies wird u. a. durch Erfahrungen der eingesetzten Kräfte begründet. Demnach verhielten sich „Personengruppen, die vormals in Kontrollsituationen tendenziell aggressiv und unkooperativ auf die Beamtinnen und Beamten reagierten, ...beim Einsatz der Body-Cam deutlich gelassener und friedlicher.“<sup>96</sup> Dies führte zu einer spürbaren Entlastung der eingesetzten Kräfte in der Kontrollsituation und einem „Gewinn an Sicherheit im Umgang, auch mit problematischem Gegenüber.“<sup>97</sup>

Zudem wurde das Phänomen des Solidarisierungseffektes zwischen zunächst unbeteiligten Personen und Personen, die von der polizeilichen Maßnahme betroffen waren, durch die Einsatzkräfte nicht mehr beobachtet. Personen, die zunächst als Störer auffällig wurden, veränderten ihr Verhalten, sobald sie realisierten, dass sie von der Body-Cam aufgenommen wurden, indem sie sich abwendeten und versuchten, nicht von der Body-Cam erfasst zu werden.

Als Hauptgrund für den Erfolg des polizeilichen Einsatzes der Body-Cam wird der starke Rückgang der Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte angeführt. Im Bereich Alt-Sachsenhausen wurde die Body-Cam während des Testzeitraums (27.05.2013 bis 26.05.2014) an insgesamt 91 Tagen tatsächlich eingesetzt. Hierbei wurden 90 Einsatzsequenzen aufgenommen und gesichert. Von diesen führten 24

---

<sup>95</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.9.

<sup>96</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.8.

<sup>97</sup> Ebenda

Sequenzen zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. In den übrigen Fällen wurde aus Eigensicherungsgründen gefilmt.<sup>98</sup>

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 35 Widerstandshandlungen aufgenommen und angezeigt. Diese gliedern sich im Detail wie folgt auf:<sup>99</sup>

- drei Angriffe auf Beamte, die die Body-Cam führten
- sieben Widerstandshandlungen gegen Einsatzkräfte mit Body-Cam im Einsatz
- sieben niedrighschwellige, „passive“ Widerstände mit Body-Cam im Einsatz
- acht Widerstände gegen Einsatzkräfte, ohne dass eine Body-Cam im Einsatz war
- zehn Widerstände gegen Kräfte des Regeldienstes ohne Bezug zu der Testphase der Body-Cam

In dem Bericht wird angeführt, dass es im Vorjahreszeitraum zu insgesamt 40 Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte kam. Als Vergleichswert werden für den Testbetrieb noch die zehn Widerstände „abgezogen“, die gegen die Kräfte des Regelbetriebes stattfanden und zum Testbetrieb der Body-Cam keinen Bezug hatten. Somit ergibt sich ein Rückgang von 40 auf nur noch 25 Widerstandshandlungen, was einem Rückgang von insgesamt 37,5 % entspricht.<sup>100</sup>

Im 1.Revierbereich wurde die Body-Cam im Zeitraum 01.12.2013 bis 31.05.2014 insgesamt an 42 Tagen eingesetzt. In diesem Zeitraum wurde eine relevante Einsatzsequenz im Rahmen einer Widerstandshandlung aufgezeichnet, die als Beweismittel im Strafverfahren gesichert wurde. Die Anzahl der Widerstandshandlungen erhöhte sich im 1. Revierbereich im Vergleich zum Vorjahr von 26 auf 27 Fälle.<sup>101</sup> Dies entspricht einer Zunahme von etwa 4 %. Bei den Widerstandshandlungen richtete sich jedoch nur eine gegen Einsatzkräfte, die von der Body-Cam begleitet wurden. Die anderen Widerstandshandlungen richteten sich ausnahmslos gegen Einsatzkräfte des Regeldienstes ohne Begleitung einer Body-Cam.<sup>102</sup>

Fraglich ist hierbei jedoch, ob sich durch die Angaben im Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main verlässlich feststellen lässt, ob der polizeiliche Einsatz der Body-Cam tatsächlich dazu geeignet ist, den legitimen Zweck, nämlich die Reduzierung der gewalttätigen Übergriffe auf Polizeibeamte, zu erreichen oder zumindest zu fördern, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die im Abschlussbericht angegebene Reduzierung der Widerstandshandlungen im Bereich Alt-Sachsenhausen um 37,5 % ist statistisch nicht korrekt. Es werden hierbei für den Vorjahreszeitraum alle Widerstandshandlungen einbezogen, während für den Testzeitraum die Widerstandshandlungen ohne Bezug zur Testphase (insgesamt zehn) bewusst nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich erfolgte im Vergleich zum Vorjahr nicht wie angegeben ein Rückgang auf 25, sondern auf dann 35 Widerstandshandlungen. Dies entspricht einem Rückgang von nur 12,5 % und nicht wie angegeben 37,5 %.<sup>103</sup>

Zur Einordnung der angegebenen Werte muss die Entwicklung von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte im Bezirk Alt-Sachsenhausen sowie in Frankfurt am Main insgesamt betrachtet werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung.<sup>104</sup>

---

<sup>98</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.5.

<sup>99</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.6.

<sup>100</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.5.

<sup>101</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.7.

<sup>102</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.8.

<sup>103</sup> Vgl. Zander (2016), S.52.

<sup>104</sup> Vgl. Zander (2016), S.53.



	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Alt-Sachsenhausen	16	36	30	48	43
(Veränderung zum Vorjahr)		(+125%)	(-17%)	(+60 %)	(-10%)
Anzahl Frankfurt gesamt	325	370	424	442	423
(Veränderungen zum Vorjahr)		(+13%)	(-15%)	(+4%)	(-4%)

Abbildung 2: Widerstand gegen Polizeibeamte in Frankfurt am Main und Alt-Sachsenhausen von 2010- 2014

Die Abbildung zeigt, dass die Entwicklung der Widerstandshandlungen insbesondere in Alt-Sachsenhausen jährlich erheblich variieren. So wechseln sich in den letzten fünf Jahren Anstieg und Rückgang ab, ohne dass eine bestimmte Tendenz zu erkennen ist. Im Jahr vor dem Pilotversuch erfolgte in Alt-Sachsenhausen ein Rückgang der Widerstandshandlungen von 17 %, ohne dass Body-Cams eingesetzt wurden. Es lässt sich also nicht eindeutig zuordnen, ob der polizeiliche Einsatz der Body-Cam für den Rückgang von Widerstandshandlungen im Testzeitraum ursächlich ist.

Zudem sind die Fallzahlen, die während des Pilotversuchs auftraten, nur sehr gering. Betrachtet man die Anzahl der Widerstandshandlungen, die es während des Testzeitraumes in Frankfurt am Main insgesamt gab, kommt man auf einen Wert von 433 Widerstandshandlungen (gemittelter Wert aus den Jahren 2013 und 2014). Auf diesen Wert bezogen stellen die Fallzahlen in Alt-Sachsenhausen nur einen Anteil von etwa 8 % des Gesamtwertes dar.<sup>105</sup> Ob dieser Anteil ausreicht, um eine verlässliche Aussage über die Wirksamkeit des polizeilichen Einsatzes zu tätigen, ist wissenschaftlich nicht belegbar und kann angezweifelt werden.

Dies stellt sich auch in dem Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurts am Main dar. In diesem wird angeführt, dass es sich als zielführend erweisen könnte, „zukünftige vergleichbare Pilotprojekte von Beginn an offiziell wissenschaftlich begleiten zu lassen.“<sup>106</sup> Während des Pilotprojektes selbst erfolgte keine wissenschaftliche Begleitung.

Des Weiteren lässt sich nicht wissenschaftlich belegen, ob die von den Einsatzkräften geschilderten positiven Erfahrungen, wie Deeskalation oder das Verhindern des Solidarisierungseffektes, zwangsläufig durch den Einsatz der Body-Cam entstanden sind oder mit dem Verstärken der Einsatzkräfte mit einer weiteren Person (dem kameraführenden Beamten) zusammenhängen. Dies kann ebenfalls Auswirkungen auf potenzielle Störer haben, da sie sich einem weiteren Polizeibeamten gegenübersehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich mittels des Pilotversuchs in Frankfurt am Main anhand der aufgeführten Probleme und Schwächen die Geeignetheit des polizeilichen Einsatzes der Body-Cam nicht eindeutig nachweisen lässt und Zweifel hinsichtlich dieser bestehen.

<sup>105</sup> Vgl. Zander (2016), S.53.

<sup>106</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.16.

#### 4. Negative Auswirkungen der Body-Cam

Weiterhin ist fraglich, ob der Einsatz der Body-Cam nicht sogar auch unerwünschte negative Auswirkungen, in Form von gesteigerter Aggression und Misstrauen, auf die Einsatzsituation haben und genau das Gegenteil des gewünschten Zweckes erreichen kann.

Betrachtet man hier die Ergebnisse des Pilotprojektes aus dem Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, zeigt sich, dass der Einsatz der Body-Cam nicht zwangsläufig zur Reduzierung der gewalttätigen Angriffe auf Polizeikräfte führte. Wie bereits aufgeführt, kam es im Versuchszeitraum im Zusammenhang mit dem Einsatz der Body-Cam zu insgesamt 25 Widerstands- und Angriffshandlungen gegen bzw. auf die Polizeikräfte. Hiervon standen 17 Handlungen in direktem Zusammenhang mit dem Pilotprojekt und es erfolgte hier eine Begleitung der Einsatzkräfte durch die Body-Cam. Die übrigen acht Übergriffe erfolgten auf Einsatzkräfte, die nicht durch die Body-Cam begleitet wurden.<sup>107</sup> Anhand dieser Zahlen lässt sich die Behauptung aufstellen, dass der Einsatz der Body-Cam zu einer deutlichen Zunahme an Widerständen führte. Immerhin erfolgten mehr als doppelt so viele Widerstände gegenüber den Einsatzkräften mit Body-Cam-Begleitung als ohne.<sup>108</sup>

Ebenfalls bedenklich sind die direkten Auswirkungen, die der Einsatz der Body-Cam auf das polizeiliche Gegenüber haben kann. Es ist zu befürchten, dass das Verhältnis zwischen dem Bürger und der Polizei hierdurch angespannter werden könnte. Der Bürger kann das präventive Filmen der eigenen Person als Generalverdacht gegen sich selbst und folglich dies als unbegründeten Vorwurf von Gewaltbereitschaft und Kriminalität auffassen.<sup>109</sup> Dieses von Anfang an angespannte Verhältnis birgt mehr Eskalations- als Deeskalationspotenzial, was insbesondere für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, gilt. Hierfür spricht die Tatsache, dass es beim Pilotprojekt in Hessen zu insgesamt drei Angriffen auf den Träger der Body-Cam kam, obwohl diese leicht abgesetzt vom Geschehen nur zum Zweck der Videodokumentation vor Ort war und keine direkten Einflussmöglichkeiten auf den Angreifer hatte.<sup>110</sup>

Auch das Agieren vor einer Kamera, während die Videodokumentation stattfindet, kann den Bürger beeinflussen. Das ungewohnte Filmen der eigenen Person kann zur Aufregung und weiterhin zur Überforderung in der ungewohnten Situation führen. Hieraus können ein unnatürliches Verhalten und somit ein verzerrtes Abbild der Persönlichkeit resultieren, welches ungewollt polizeiliche Maßnahmen zur Folge hat.<sup>111</sup>

Es besteht also die Gefahr, dass der Einsatz der Body-Cam einen negativen Effekt auf das Verhalten des Betroffenen hat und somit nicht für die angestrebte Deeskalation sorgt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass der Einsatz eskalierend wirkt und Angriffshandlungen auf Polizeibeamte erzeugt.

#### 5. Ergebnis Geeignetheit

Zusammenfassend lassen sich folgende Aussagen bezüglich der Geeignetheit des Einsatzes der Body-Cam treffen:

- Die Ergebnisse und gewonnen Erkenntnisse des Pilotversuches aus Hessen sind aus wissenschaftlicher Sicht kritisch zu betrachten und belegen aufgrund der niedrigen Fallzahlen, des

---

<sup>107</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.6.

<sup>108</sup> Vgl. Zander (2016), S.53.

<sup>109</sup> Vgl. Umdruck 18/6091 Landtag S-H.

<sup>110</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), S.6.

<sup>111</sup> Vgl. Umdruck 18/6087 Landtag S-H, S.6.

kurzen Versuchszeitraumes und der schwankenden Vorjahreszahlen nicht einwandfrei die Geeignetheit des Einsatzmittels Body-Cam.

- Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der Geeignetheit der Videoüberwachung, potenzielle Täter abzuschrecken und den Angriff auf Polizeibeamte zu verhindern.
- Durch den Einsatz der Body-Cam besteht die Gefahr, dass Einsatzsituationen eskalieren und es zu gewalttätigen Angriffen auf die Einsatzkräfte kommt.

Es ist bisher also weder wissenschaftlich fundiert in Pilotversuchen noch auf theoretischer Basis nachgewiesen worden, dass der Einsatz der Body-Cam zur Erreichung des legitimen Zwecks geeignet ist. Die Geeignetheit des Einsatzmittels Body-Cam kann hier aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse also nicht eindeutig nachgewiesen werden.

Jedoch ist ein Mittel auch dann geeignet, wenn es den legitimen Zweck zumindest fördert. Die im Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main aufgeführten Zahlen bezüglich der Angriffe auf Polizeibeamte zeigen, dass im vorliegenden Zeitraum eine Reduzierung der Angriffe erreicht werden konnte. Zudem berichteten die eingesetzten Einsatzkräfte von positiven Effekten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Body-Cam erreicht werden konnten. Hierbei sind insbesondere die deeskalierende Wirkung sowie das Verhindern des Solidarisierungseffektes aufzuführen, da beide Faktoren direkt für eine Verbesserung der Fallzahlen der Angriffe auf Polizeibeamte sorgen können.

Auch wenn die Methodik der Auswertung des Pilotversuches anzuzweifeln ist, lassen sich anhand der Fallzahlen und Angaben der Einsatzkräfte positive Effekte des Einsatzes der Body-Cam erkennen. So kann abschließend festgestellt werden, dass die Body-Cam zwar nicht uneingeschränkt dazu geeignet ist, den legitimen Zweck, nämlich die Verhinderung von Angriffen auf Polizisten zu erreichen, aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Einsatz der Body-Cam den legitimen Zweck zumindest fördert. Die Geeignetheit kann somit bejaht werden.

### **(iii) Erforderlichkeit**

Ein Mittel ist erforderlich, wenn es zur Erreichung des Erfolges das mildeste Mittel darstellt - also dasjenige Mittel, das bei gleicher Wirksamkeit den Rechtsträger am wenigsten beeinträchtigt. Hierbei bedeutet gleiche Wirksamkeit auch gleiche Erfolgswahrscheinlichkeit. Der Staat muss sich also nicht mit weniger wirksamen oder weniger erfolgversprechenden Mitteln zufrieden geben.<sup>112</sup> Es ist also zu prüfen, ob der Gesetzgeber mildere Mittel als den Einsatz der Body-Cam hätte auswählen können, die ähnlich erfolgversprechend hinsichtlich der Erreichung des angestrebten Zwecks sein könnten. Es sind die in Bremen konkret zugelassenen Funktionen der Body-Cam in den Blick zu nehmen und auf deren Erforderlichkeit zu prüfen.

#### **1. Body-Cam ohne Pre-Recording-Funktion**

Durch den Einsatz der Body-Cam soll eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter durch eine mobile Form der Bild- und Tonaufzeichnung erzielt werden. Darüber hinaus soll der Einsatz der Body-Cam sowohl dem Schutz- wie auch dem Eigensicherungsgedanken der Beamten dienen. Zudem sollen Sachverhalte beweissicher dokumentiert und aufgeklärt werden.<sup>113</sup>

---

<sup>112</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.76.

<sup>113</sup> Vgl. Polizei Bremen (2016), S.3.

Fraglich ist, ob diese Wirkung auch durch die Nutzung des Mittels Body-Cam ohne Pre-Recording-Funktion erreicht werden kann. Die Funktion des Pre-Recording der Kamera wird beim Betreten des Einsatzraums eingeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt wirkt die auf 30 Sekunden eingestellte Pre-Recording-Funktion der Body-Cam, die eine vollständige Dokumentation des Geschehensablaufs einschließlich der jeweils auslösenden Situation ermöglichen soll. Mit dem Betätigen der Aufnahme-Taste am Gerät werden die Pre-Recording-Sequenzen Bestandteil der Videodokumentation. Auf das Starten der Aufzeichnung werden die Betroffenen durch Ansprache hingewiesen, weiterhin zeigt eine rote LED an der Kamera an, dass diese aufzeichnet.<sup>114</sup>

Der Betroffene der polizeilichen Maßnahme ist sich in den ersten 30 Sekunden nicht bewusst, dass er mittels der Pre-Recording-Funktion gefilmt wird. Erst nach Einschalten der Body-Cam wird er durch die Einsatzkräfte auf die laufende Videoaufzeichnung hingewiesen. In diesem Fall ist fraglich, wie die Pre-Recording-Funktion eine präventiv abschreckende Wirkung auf potenzielle Gewalttäter haben soll. Da sich der Betroffene nicht bewusst ist, dass er gerade gefilmt wird, wird dieses Nicht-Wissen auch keine Auswirkungen auf sein Verhalten gegenüber der Polizei oder Dritten haben. Um ein abschreckende Wirkung zu erzielen, müssten die Einsatzkräfte in der Praxis jede Person, die beim Betreten des Einsatzraumes durch die Polizei von der Pre-Recording-Funktion erfasst werden könnte, ansprechen und auf die Videoaufzeichnung hinweisen. Da sich der Einsatzraum gemäß der Ermächtigungsnorm nur im öffentlichen Verkehrsraum befinden darf, können sich in diesem eine Vielzahl von Personen aufhalten, hierunter auch unbeteiligte Personen oder weitere Einsatzkräfte. Es ist somit praktisch nicht umzusetzen, den beschriebenen Personenkreis auf die Videoaufzeichnung mittels der Pre-Recording-Funktion hinzuweisen und somit eine präventiv abschreckende Wirkung auf potenzielle Gewalttäter zu erzielen.

Hinsichtlich der beweissicheren Dokumentation des Einsatzgeschehens ist ebenfalls anzuzweifeln, ob die Pre-Recording-Funktion den gewünschten Erfolg bringt. Die Body-Cam wird am Oberkörper des Tragenden angebracht. Das Objektiv bzw. die Linse sind hierbei nach vorne ausgerichtet, so dass der Aufnahmebereich der Kamera und der Blickwinkel des Tragenden nahezu identisch sind. Der Polizist sieht also das gleiche, was die Body-Cam mittels der Pre-Recording-Funktion aufzeichnet. Der Polizist bestimmt je nach Einsatzgeschehen und „unter pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der polizei- und datenschutzrechtlichen Normen“<sup>115</sup> selbst, wann er die Body-Cam einschaltet und die Videodokumentation startet. Im Einsatzgeschehen muss der Tragende also einen relevanten Sachverhalt feststellen, der ihn zum Einschalten der Body-Cam veranlasst. Da das von ihm Wahrgenommene identisch mit der Aufnahme der Pre-Recording-Funktion ist, werden durch diese Funktion keine neuen sachverhaltsrelevanten Aufnahmen generiert, die in einem späteren Verfahren beweissicher verwertet werden können.

Die Pre-Recording-Funktion stellt zudem einen massiven Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Der Betroffene wird über einen Zeitraum von 30 Sekunden gefilmt, ohne dass er davon erfährt. Da es sich auch nicht um eine stationäre Videoüberwachung an öffentlichen Orten wie z.B. Bahnhöfen handelt, die dem Betroffenen zumeist von vornerein bekannt ist, hat dieser auch keine Möglichkeit sich aktiv der Aufnahme zu entziehen oder den Aufnahmebereich von vornerein zu meiden. Befindet sich der Betroffene zufällig im Einsatzraum, der wie bereits beschrieben weit gefasst ist, wird er somit willkürlich und ohne sein Wissen gefilmt.

Der Einsatz der Body-Cam ohne das Nutzen der Pre-Recording-Funktion stellt somit ein ebenso wirksames Mittel dar, welches den Rechtsträger deutlich weniger beeinträchtigt, da diese Funktion weder

---

<sup>114</sup> Vgl. Ebenda

<sup>115</sup> Vgl. Drs. 18/1630 Brem. Bürgerschaft (2014)

zur Erreichung des präventiven Zwecks (Schutz- und Eigensicherungsgedanke) noch zur Aufnahme beweissicherer Sequenzen geeignet ist.

## **2. Body-Cam ohne Tonaufzeichnung**

In Frage gestellt werden kann auch, ob durch das Weglassen der Tonaufzeichnung der gewünschte Zweck erreicht werden kann. Beim Aktivieren der Aufnahmefunktion wird der Betroffene vom Polizisten darauf hingewiesen. Er weiß also, dass jedes Wort, das er ab dem Zeitpunkt spricht, aufgezeichnet wird und kann sein Verhalten daraufhin anpassen. Gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamte gehen oftmals verbale Auseinandersetzungen zwischen den Einsatzkräften und dem Betroffenen voraus. Diese müssen nicht zwangsläufig von Beginn an auf einer negativen oder potenziell aggressiven Ebene ablaufen. Jedoch ist dieses von Beginn an als sehr speziell anzusehen, da es kein Gespräch unter Gleichgestellten ist. Die Einsatzkräfte weisen den Betroffenen zumeist auf sein Fehlverhalten hin und treffen Maßnahmen gegen diesen. Hierbei kann es sich z. B. um das Aussprechen eines Platzverweises und die Androhung einer Ingewahrsamnahme als Konsequenz des Nichtbefolgens handeln. Das Gespräch kann sich so bei Uneinsichtigkeit des Betroffenen im Verlauf „hochschaukeln“ und im schlechtesten Fall eskalieren und zur gewalttätigen Auseinandersetzung führen.

Durch das Bewusstsein, dass seine Aussagen aufgezeichnet werden, besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene sich einsichtiger gegenüber den Einsatzkräften zeigt, da seine gesprochenen Worte, die eventuell zur Eskalation des Einsatzes führen könnten, aufgezeichnet werden. Ohne die Tonaufzeichnung kann es dazu kommen, dass der Betroffene sich zwar im sichtbaren Bereich objektiv richtig verhält, es aber seinerseits zu Beleidigungen und Bedrohungen gegen die Polizisten kommt, die aufgrund der fehlenden Tonaufzeichnung nur schwer nachgewiesen werden können.

Gleichermaßen dient die Tonaufzeichnung dem Schutz des Betroffenen und unbeteiligter Dritter. Es besteht im Einsatz die Möglichkeit, dass es durch ein Fehlverhalten der Polizisten zur Eskalation der Situation kommt. Fehlerhafte Gesprächsführung, Beleidigungen oder Provokationen seitens der Einsatzkräfte können das Verhalten des Betroffenen soweit beeinflussen, dass die Situation eskaliert und es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Durch die Aufzeichnung des Gesprochenen erfolgt eine Art Gewährleistung, dass die Polizei sich gegenüber dem Betroffenen rechtskonform verhält, da auch die Polizeibeamten sich der Aufzeichnung bewusst sind. Dies ist natürlich nicht als Garantie zur Verhinderung polizeilichen Fehlverhaltens zu sehen, dient aber durchaus dem Schutz des Betroffenen vor ebendiesem Verhalten.

Der Einsatz der Body-Cam ohne eine Tonaufzeichnung würde den Betroffenen sowie unbeteiligte Dritte zwar weniger beeinträchtigen, aufgrund der angeführten Gründe wird die Wirksamkeit der Body-Cam durch den Verzicht auf Tonaufnahmen jedoch herabgesetzt. Deshalb stellt die Body-Cam ohne Tonaufzeichnung kein ebenso wirksames Mittel wie die Body-Cam mit Tonaufzeichnung dar. Tonaufnahmen mittels der Body-Cam sind somit erforderlich.

## **3. Änderung der tatbestandlichen Beschränkungen**

Die Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG lautet wie folgt:

„Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum

Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden“.

Damit soll die Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG u. a. dem Schutz- und Eigensicherungsgedanken des Polizeibeamten dienen. Unter polizeilicher Eigensicherung versteht man Maßnahmen, welche ein Polizeibeamter im Einsatz ergreifen muss, um selbst keinen Schaden zu erleiden. Bundeseinheitliche diesbezügliche Regelungen finden sich in der Polizeidienstvorschrift 450 sowie im Leitfaden 371.<sup>116</sup> Zudem sollen durch den Einsatz der Body-Cam Betroffene der polizeilichen Maßnahmen sowie Dritte geschützt werden. Wie bereits angeführt, stellen das Aufzeichnen und Speichern von Bild- und Tonaufnahmen sowie die Vorab-Aufnahme mittels der Pre-Recording-Funktion einen schwerwiegenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Die Ermächtigungsnorm des BremPolG erlaubt es dem Träger der Body-Cam, bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum diese Aufzeichnungen zu tätigen. Die Entscheidung, wann der Träger der Body-Cam die Aufzeichnung startet und welche Sequenzen konkret aufgenommen werden, „müssen die Beamtinnen und Beamten dabei selbst nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der polizei- und datenschutzrechtlichen Normen entscheiden.“<sup>117</sup>

Denkbar wäre, tatbestandliche Beschränkung in der Ermächtigungsnorm zu verankern. Hier wäre ein Abstellen auf den Gefahrenbegriff nach dem BremPolG möglich. In § 2 BremPolG werden Begriffe im Sinne des Polizeigesetzes bestimmt. Es wird hiernach zwischen verschiedenen Gefahrenstufen differenziert:

1. Gefahr:  
eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird.
2. gegenwärtige Gefahr:  
eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.
3. erhebliche Gefahr:  
eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte.
4. Gefahr für Leib oder Leben:  
Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht.

Durch die Verankerung des Gefahrenbegriffes in der Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG würde eine Beschränkung des Einsatzes der Body-Cam erfolgen, die eng mit ebendiesem Gefahrenbegriff aus dem BremPolG verknüpft ist. Der Träger der Body-Cam kann nun nicht mehr bloß nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der der polizei- und datenschutzrechtlichen Normen entscheiden. Denn die aktuelle Ermächtigungsnorm ermöglicht es somit, in nahezu jeder polizeilichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum die Body-Cam einzusetzen, da die Eingriffsschwelle nicht ausreichend definiert ist. Dies kann zu einem willkürlichen Einsatz der Body-Cam führen.

---

<sup>116</sup> Vgl. Juraforum (2016), Definition.

<sup>117</sup> Vgl. Drs. 18/1630 Brem. Bürgerschaft (2014).

Durch die Verankerung des Gefahrenbegriffes würde in der Ermächtigungsnorm eine klare und eindeutige Voraussetzung für den Einsatz der Body-Cam erfolgen, die der Träger zu beachten hat. Hierdurch würde der Einsatz der Body-Cam auf die Einsatzfälle beschränkt werden, in denen es zu einer Gefahrensituation gemäß des BremPolG kommt. Der Gefahrenbegriff ist zudem eine gängige Tatbestandsbeschränkung, die in zahlreichen Ermächtigungsnormen, z.B. zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, des BremPolG verankert ist.

Aufgrund der bereits beschriebenen Eingriffsintensität, wäre es denkbar, den Einsatz der Body-Cam mit dem Schutz vor einer erheblichen Gefahr oder einer Gefahr für Leib und Leben der Polizeivollzugsbeamten zu verknüpfen. Dies würde einen geringeren Eingriff in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1. Abs. 1 GG des Betroffenen darstellen als die aktuelle Fassung der Ermächtigungsnorm. Unberührt bliebe hierbei der Schutzzedanke der Ermächtigungsnorm und die Erfolgsaussicht würde durch die tatbestandlichen Beschränkungen nicht verringert. Das Abstellen auf den Gefahrenbegriff gemäß BremPolG in der Ermächtigungsnorm stellt also ein milderes Mittel dar und ist erforderlich.

#### **4. Zusätzliche Schulung der Einsatzkräfte**

Der Einsatz der Body-Cam in Bremen wird als ergänzendes Mittel zur polizeilichen Eigensicherung gesehen und soll die Einsatzkräfte vor gewalttätigen Angriffen schützen. Fraglich ist, ob durch eine spezielle Beschulung der Einsatzkräfte hinsichtlich Deeskalationsstrategien oder einsatzbezogener Kommunikation ein ähnlicher Erfolg erzielt werden kann, so dass der Einsatz der Body-Cam nicht mehr zwingend erforderlich ist.

Durch diese Schulungen werden die Polizisten dahingehend ausgebildet, aufkommende Konflikte zu unterbinden und somit zu einer Deeskalation der gesamten Einsatzlage beizutragen. Das Risiko potenzieller Angriffe kann hierdurch vorab reduziert werden, da durch die angepasste Gesprächsführung und durch das dementsprechende Handeln der Polizisten vorab Aggressionen seitens der Betroffenen vermieden werden können.

Eigene Erfahrungen zu diesem Thema haben gezeigt, dass Polizeibeamte in ihrer Ausbildung und auch darüber hinaus regelmäßig hinsichtlich ihres Verhaltens in Stresssituationen geschult werden. In systemischen Einsatztrainings werden Verhaltensalternativen erarbeitet und die Teilnehmer durch praxisbezogene Einsatztrainings für Gefahrensituationen sensibilisiert. Ziel ist hierbei die Förderung der professionellen Handlungskompetenz, um Gefährdungen oder gar Verletzungen von Polizeibeamten und anderen Personen in Einsätzen zu vermeiden.<sup>118</sup> Dieses Training muss jeder Polizeibeamte des Landes Bremen absolvieren und regelmäßig wiederholen. Zudem erfolgen Fortbildungen in den Bereichen des Eingriffsrechts sowie Taktik und Eigensicherung.

Im Einsatz selbst richten die Einsatzkräfte ihr Handeln nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aus und treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies wird durch §§ 3, 4 BremPolG vorgeschrieben und ist Grundlage für jedes polizeiliche Handeln. Hierzu gehört, dass die Polizei von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen hat, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Einsatzkräfte sind also daran gebunden, dass für den Betroffenen mildeste Mittel auszuwählen, sofern es erfolgsversprechend ist. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Handeln nach pflichtgemäßem Ermessen tragen im Einsatzfall zur Deeskalation der Situation bei. Durch die fundierte und regelmäßige Beschulung der

---

<sup>118</sup> Vgl. HföV- Programm SET

Polizisten wird dies zudem gefördert, so dass weitere Schulungen den Einsatzkräften zwar mehr Sicherheit in Stresssituationen bringen würden, es aber fraglich ist ob hierdurch eine signifikante Änderung der Fallzahlen der Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte erreicht werden kann, da diese bereits umfassend ausgebildet werden.

Zudem ist eine Vielzahl der Täter alkoholisiert oder versucht sich der Festnahme durch die Einsatzkräfte zu entziehen. Hierbei ist es ebenfalls fraglich, ob in diesen Fällen deeskalierende Kommunikation zur Erreichung des legitimen Zwecks, nämlich dem Schutz der Polizeikräfte, beitragen kann. Somit wäre das Beschulen der Einsatzkräfte hinsichtlich weiterer Deeskalationsstrategien und dem dementsprechenden Verzicht auf den Einsatz der Body-Cam zwar ein weitaus geringerer Eingriff in den Schutzbereich des Betroffenen, stellt aufgrund der fehlenden Erfolgsaussicht aber nicht ein ebenso geeignetes Mittel dar.

## **5. Einführung des § 115 StGB**

Fraglich ist, ob Angriffe auf Polizeibeamte durch die Einführung eines neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch, der speziell die Angriffe auf Einsatzkräfte erfasst und sanktioniert, reduziert werden können. Im Gegensatz zu den bisher geprüften präventiven Mitteln handelt es sich hierbei um einen repressiven Ansatz, der auch über die Gesetzgebungskompetenzen des Landes hinausgeht. Somit kann er im Rahmen dieser konkreten Erforderlichkeitsprüfung auch kein alternatives Mittel zur Body-Cam darstellen. Da eine Einführung des § 115 StGB aber aktuell in der polizeilichen und medialen Diskussion steht und die Einführung, unabhängig von dieser Arbeit, eine mögliche Alternative zum Schutz von Polizeibeamten darstellt, soll diese Möglichkeit hier im Folgenden geprüft und bewertet werden.

Angriffe auf Polizeibeamte werden nach derzeitigem Stand weitestgehend durch den § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) erfasst. Demnach wird derjenige, der „einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift“, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anhand der aktuellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lässt sich im Land Bremen ein Anstieg der Fälle von Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte nach § 113 StGB erkennen. Im Jahr 2015 kam es gegenüber 2014 in Bremen zu einem Anstieg der Fallzahlen von 14,6%.<sup>119</sup> Fraglich ist, ob die Tatbestände sowie das Strafmaß des § 113 StGB ausreichen, um potenzielle Gewalttäter von Angriffen auf Polizeibeamte abzuhalten. Anhand der aufgeführten Fallzahlen ist dies anzuzweifeln.

Hinsichtlich des angestrebten Zwecks der Verhinderung von gewalttätigen Angriffen auf Polizeibeamte käme als weiteres Mittel eine Neueinführung des § 115 StGB (Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten) in Betracht. Dieser wird seit einiger Zeit seitens der Polizeigewerkschaften gefordert. Die Tatbestände des § 113 StGB setzen u. a. voraus, dass sich der Polizeibeamte bei dem Angriff in einer Vollstreckungssituation befindet. Hierbei handelt es sich z. B. um eine Festnahme oder die Räumung eines bestimmten Bereiches. Unvermittelte Attacken auf Polizeibeamte im täglichen Dienst werden von der Strafbarkeit bisher nicht erfasst. § 115 StGB soll diese Angriffe unter ein höheres Strafmaß stellen und Vollstreckungsbeamte stärker schützen. Als Entwurf für den neugefassten § 115 StGB wurde Folgendes vorgeschlagen:<sup>120</sup>

---

<sup>119</sup> Vgl. BKA (2015), S.10.

<sup>120</sup> Vgl. GdP (2015)



„Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ Durch die Einführung des § 115 StGB werden auch unvermittelte, überraschende Angriffe auf Polizisten erfasst. Zudem wird das Strafmaß für ebendiese Angriffe erhöht. Gleichwohl wäre die Einführung des § 115 StGB als milderes Mittel als der Einsatz der Body-Cam anzusehen, da dies den Rechtsträger weitaus weniger belastet.

Abzuwarten bleibt, ob die Einführung eines solchen Paragraphen potenzielle Gewalttäter von Angriffen auf Polizisten abhalten kann. Dies ist ein Prozess, der Jahre andauern kann, da sich die abschreckende Wirkung vermutlich erst durch die ersten rechtskräftigen Verurteilungen der Täter und die damit einhergehenden Strafen einstellen wird. Zudem ist fraglich, ob potenzielle Täter wirklich bewusst oder unterbewusst zwischen den verschiedenen Tatbeständen und Strafmaßen differenzieren können und ihr Handeln danach ausrichten. Dies gilt insbesondere für Personen, die unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss stehen. Es kann also abschließend nicht beurteilt werden, ob eine Einführung des § 115 StGB (Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten) den gewünschten Zweck, nämlich die Verhinderung von Angriffen auf Polizeibeamte, erreichen kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durchaus Mittel gibt, die ähnliche Erfolgsaussichten hinsichtlich der Erreichung des legitimen Zwecks, nämlich dem Schutz von Polizeibeamten, Betroffenen und unbeteiligten Dritten, aufweisen. Zudem stellen einige von ihnen einen geringeren Eingriff in den Schutzbereich dar. Es sind also berechtigte Zweifel an der Erforderlichkeit des polizeilichen Einsatzes der Body-Cam in der jetzigen Form (Video- und Tonaufzeichnungen sowie Pre-Recording-Funktion) angebracht. Fraglich ist zudem, ob durch die angebrachten Zweifel der Einsatz der Body-Cam noch angemessen ist. Dies wird im Folgenden geprüft.

#### **(iv) Angemessenheit**

Über die Geeignetheit und Erforderlichkeit hinaus muss ein Mittel angemessen sein. Zweck und Mittel dürfen nicht in einer unangemessenen Relation, also nicht außer Verhältnis, stehen. Hierbei ist eine Güterabwägung zwischen erwünschtem Zweck und den Interessen des Betroffenen vorzunehmen. Das Mittel ist dem Zweck gegenüberzustellen und es ist abzuwägen, ob die durch das eingesetzte Mittel entstandenen Nachteile noch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

Dieser Grundsatz verbietet „Grundrechtseingriffe, die ihrer Intensität nach außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen. Die Bedeutung der Grundrechte und Grundrechtsbegrenzungen sind vielmehr in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein.“<sup>121</sup>

Hierbei wird u. a. nach folgenden Beurteilungskriterien bemessen:<sup>122</sup>

- Die Intensität des Eingriffs:  
je stärker das Mittel den Einzelnen belastet, desto höhere Anforderungen werden an die Bedeutung des Zwecks gestellt.

---

<sup>121</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.77.

<sup>122</sup> Vgl. Albrecht/Küchenhoff (2015), S.77f.

- Das Gewicht und die Dringlichkeit der Gemeinwohlinteressen:  
je bedeutender oder dringlicher die Interessen des Gemeinwohls sind, desto eher ist eine Einschränkung von Individualinteressen zulässig.
- Die in den verfassungsmäßigen Rechten verankerten Individualinteressen:  
ist ein Individualinteresse grundgesetzlich oder anderweitig durch die Verfassung geschützt, so hat seine Bedeutung mehr Gewicht als bei anderen Interessen.

Durch den polizeilichen Einsatz der Body-Cam werden gemäß der Ermächtigungsnorm, § 29 Abs. 5 BremPolG, im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfasst und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erhoben und aufgezeichnet. Hierbei handelt es sich um Bild- und Tonaufnahmen, die zwei Monate gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht werden, soweit sie nicht im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich sind. Diese Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen des Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind.

Wie bereits geprüft, findet durch diese Aufnahmen ein intensiver Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG statt. Der Betroffene der Maßnahme verliert durch das Fertigen von Bild- und Tonaufnahmen seiner Person die Herrschaft über sein Recht am eigenen Wort und Bild. Der Eingriff wird dadurch erschwert, dass sich weder der Betroffene noch unbeteiligte Dritte den Maßnahmen entziehen können. Der Betroffene wird beim Starten der Aufnahmefunktion durch den Träger der Kamera auf die Aufnahme hingewiesen. Zusätzlich ist der Träger mit einer Weste, die die Aufschrift „Videodokumentation“ trägt gekennzeichnet. Der Betroffene der Maßnahme wird also lediglich darüber informiert, dass er gefilmt wird. Es besteht keine Möglichkeit, anders bei stationärer Videoüberwachung, den erfassten Bereich zu meiden und so den Eingriff in den Schutzbereich zu vermeiden.

Durch den großen Aufnahmebereich der Body-Cam und dem polizeilichen Einsatz in stark frequentierten Bereichen Bremens, wie der Disco-Meile, wird es zwangsläufig dazu kommen, dass eine Vielzahl von unbeteiligten Personen von der Kamera aufgezeichnet wird. Hierbei kann es sich zum einen um Bekannte des Betroffenen handeln, die während der polizeilichen Maßnahmen in seiner Nähe stehen. Aber auch von Personen, die zufällig durch den Aufnahmebereich gehen, werden Bild- und Tonaufnahmen gefertigt und zwei Monate gespeichert. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die unbeteiligten Personen nichts von der polizeilichen Maßnahme mitbekommen und somit auch nicht darüber informiert sind, dass sie gerade gefilmt werden. Dementsprechend haben sie nicht die Möglichkeit, ihr Verhalten anzupassen oder sich dem Bereich der Aufnahme zu entziehen.

Eine deutliche Steigerung der Eingriffsintensität erfolgt durch die Pre-Recording-Funktion, bei der eine permanente Aufzeichnung erfolgt, die 30 Sekunden in einem Zwischenspeicher der Body-Cam gespeichert wird. Bei Betätigen der Aufnahmetaste wird diese Aufzeichnung dann fest der eigentlichen Aufnahme zugeordnet und vorangestellt. Es findet somit eine permanente Aufzeichnung von Bild und Ton innerhalb des „Wirkungsbereiches“ der Body-Cam statt, die anlassbezogen auch gespeichert wird. Laut der Ermächtigungsnorm besteht seitens der Polizei auch keine Verpflichtung, die Personen, die sich im Aufnahmebereich befinden, darüber aufzuklären. Diese Personen haben demnach keine Möglichkeit sich der Aufnahme zu entziehen, da sie verdeckt gefilmt werden und somit nichts von der Aufnahme wissen. Sie können ihr Verhalten auch nicht dementsprechend ändern oder anpassen. Durch die Pre-Recording-Funktion der Body-Cam erfolgt eine verdeckte, willkürliche Aufnahme von

Personen, die sich dadurch nicht der Aufnahme entziehen können. Dies stellt ebenfalls einen massiven Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.

Durch den polizeilichen Einsatz der Body-Cam gemäß der Ermächtigungsnorm des BremPolG erfolgt ein schwerwiegender Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG. Zu prüfen ist, ob diese Nachteile, die der Betroffene in Kauf nehmen muss, noch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

Der polizeiliche Einsatz der Body-Cam wird als zusätzliches Mittel der Eigensicherung genutzt. Es soll eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter durch die mobile Form der Bild- und Tonaufzeichnung erzielt werden. Dies soll die gewalttätigen Angriffe auf die eingesetzten Polizeibeamten minimieren oder bestenfalls ganz verhindern. Zusätzlich sollen auch die Betroffenen der Maßnahmen sowie unbeteiligte Dritte geschützt werden. Primärer Zweck ist jedoch der Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der Polizeibeamten.<sup>123</sup>

Fraglich ist, ob der angeführte Zweck (Schutz- und Eigensicherungsgedanke) als klare Eingrenzung seitens des Gesetzgebers anzusehen ist. Durch die fehlenden tatbestandlichen Beschränkungen kann dies zumindest angezweifelt werden. Es müsste vielmehr „präziser vorgezeichnet sein, welche konkreten Gefahren ab welcher Risikoschwelle eine Videoaufnahme zum Zwecke der Eigensicherung rechtfertigen.“<sup>124</sup>

Durch den Einsatz der Body-Cam werden vom Betroffenen der Maßnahme Bild- und Tonaufnahmen gefertigt und im polizeilichen System gespeichert. Es ist ihm somit nicht mehr möglich sein Recht am eigenen Wort und Bild wahrzunehmen und über diese Daten frei zu verfügen. Neben den Vorgaben der Ermächtigungsnorm, legen die eingesetzten Polizeibeamten hierbei selbst fest, in welchen Situationen sie die Body-Cam einsetzen. Hierbei sollen die Aufnahmen auf diejenigen Personen beschränkt werden, von denen in der Kontroll- oder Anhaltesituation nach Einschätzung der kameraführenden Polizeibeamten eine potenzielle Gefahr ausgehen kann oder bereits ausgegangen ist. Dies findet nur im öffentlichen Verkehrsraum statt und die betroffene Person wird zudem darauf hingewiesen, dass sie gefilmt wird. Betrachtet man nur diese einzelne Fallkonstellation, so überwiegt der Schutz der körperlichen Unversehrtheit dem Recht am eigenen Wort und Bild. Der Betroffene hat diese Einschränkung demnach hinzunehmen.

Problematisch ist jedoch, dass durch den Einsatz der Body-Cam auch übermäßig viele Unbeteiligte in ihrem Grundrecht eingeschränkt werden. Diesem willkürlichen Eingriff steht zudem gegenüber, dass die Wirksamkeit der Body-Cam zur Erreichung des Zwecks angezweifelt werden kann und es zudem mildere Mittel gibt.

Betroffen sind in diesem Fall auch Unbeteiligte, die sich nur zufällig im Aufnahmebereich der Body-Cam befinden und ohne ihr Wissen gefilmt werden. Somit betrifft die Grundrechtseinschränkung nicht nur potenzielle Gewalttäter, sondern auch alle Personen, die sich in der Nähe aufhalten. Durch den großen Aufnahmebereich der Body-Cam hat der kameraführende Polizeibeamte nur bedingt unter Kontrolle, wen er aktuell aufnimmt. Auch wenn der Fokus auf dem Betroffenen der polizeilichen Maßnahme liegt, ist es wahrscheinlich, dass von zahlreichen Unbeteiligten Video- und Tonaufnahmen gefertigt werden.

Es steht somit außer Frage, dass das Aufzeichnen von Video- und Tonaufnahmen sowie die Pre-Recording-Funktion der Body-Cam den Einzelnen stark belasten und einen tiefen Grundrechtseingriff darstellen. Dem gegenüber steht mit dem Schutzgedanken der Polizisten, aber auch Betroffener und

---

<sup>123</sup> Vgl. Drs. 19 /634 Brem. Bürgerschaft (2016)

<sup>124</sup> Vgl. Martini et altera (2016), S.9.

unbeteiligter Dritter ein legitimer Zweck, dessen Verfolgung durchaus zu rechtfertigen ist. Als problematisch stellt sich jedoch dar, dass an der Geeignetheit und Erforderlichkeit des polizeilichen Einsatzes der Body-Cam erhebliche Zweifel bestehen. Insbesondere die bisher nicht wissenschaftlich fundiert belegbare Präventivwirkung der Body-Cam, Angriffe auf Polizeibeamte zu verhindern, rechtfertigt nur schwer einen solch tiefen Grundrechtseingriff. Somit erscheint, insbesondere als Folge der angebrachten Zweifel an der Geeignetheit und Erforderlichkeit, der polizeiliche Einsatz der Body-Cam in der jetzigen Form auch nicht angemessen.

#### **(b) Sonstige materielle Anforderungen**

Als Ausfluss des Bestimmtheitsgebotes ist es „Aufgabe der Eingriffsgrundlage, die Art und Weise der Aufzeichnung zu konkretisieren. Dies umfasst die Festlegung des intendierten Anwendungsbereichs sowie des einzusetzenden technischen Geräts.“<sup>125</sup> Gemäß der Ermächtigungsnorm, § 29 Abs. 5 BremPolG darf der Polizeivollzugsdienst „personenbezogene Daten ... mittels Aufzeichnungen ... technisch erfassen.“

Durch die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung erfolgt keine Konkretisierung der Art und Weise der Aufzeichnung. Nach dem heutigen Stand der Technik kommen somit noch weitere technische Mittel in Betracht, mit denen diese Aufzeichnungen getätigt werden können. Hier sind als Beispiel Drohnen mit integrierten Kameras zu nennen. Dem Betroffenen wird also aufgrund der gewählten Formulierung nicht eindeutig klar, auf welche Weise er gefilmt wird.

Zusätzlich wird nicht konkretisiert, was unter personenbezogenen Daten zu verstehen ist. Tatsächlich handelt es sich hierbei um Bild- und Tonaufnahmen. Dies wird jedoch in der gewählten Form nicht ersichtlich. Es ist somit anzuzweifeln, dass seitens des Gesetzgebers die Grundsätze hinsichtlich der Bestimmtheit eingehalten wurden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird nicht ersichtlich, dass seitens des Gesetzgebers Verstöße gegen die Wesensgehaltsgarantie nach Art. 19 Abs. 2 GG sowie gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG vorliegen.

### **4) Schlussbetrachtung**

#### **a) Gesamtergebnis**

Beim polizeilichen Einsatz der Body-Cam im Land Bremen in der jetzigen Form erfolgen Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen. Zusätzlich verfügt die Body-Cam über eine Pre-Recording-Funktion, so dass permanent Aufzeichnungen zwischengespeichert und anlassbezogen (beim Betätigen der Aufnahmetaste) der Aufnahme vorangestellt werden.

Am 04.11.2016 startete der auf ein Jahr befristete Probelauf. Hierzu wurden die Bereiche Sielwallkreuzung und Disco-Meile als Einsatzgebiet bestimmt. Als Ermächtigungsnorm für den Einsatz der Body-Cam im Land Bremen dient der § 29 Abs. 5 BremPolG. Primärer Zweck ist der Schutz- sowie Eigensicherungsgedanke der eingesetzten Polizeikräfte.

Die vorangegangene Prüfung zeigt, dass erhebliche Zweifel an der Geeignetheit und der Erforderlichkeit bestehen. Dies führt dazu, dass die Angemessenheit des Einsatzes der Body-Cam verneint werden kann. Insbesondere die Pre-Recording-Funktion stellt einen tiefen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Es werden hierdurch von Personen

---

<sup>125</sup> Vgl. Martini et altera (2016), S.9.

Aufnahmen gefertigt, ohne dass diese davon wissen. Dieser Eingriff kann auch nicht durch den angestrebten Zweck, den Schutz der Polizeibeamten gerechtfertigt werden, da eine abschreckende Wirkung der Body-Cam auf potenzielle Gewalttäter bisher nicht wissenschaftlich fundiert nachgewiesen werden konnte.

Durch das Fehlen von tatbestandlichen Beschränkungen kann dieser Grundrechtseingriff zudem nahezu unbeschränkt und willkürlich erfolgen. Zudem wird aus der Ermächtigungsnorm nicht ersichtlich, welche technischen Mittel genau eingesetzt werden dürfen, so dass ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegt. Aufgrund der angeführten Gründe ist der polizeiliche Einsatz der Body-Cam im Land Bremen in der jetzigen Umsetzung (Video- und Tonaufnahmen sowie Pre-Recording-Funktion) als rechtlich unzulässig anzusehen.

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Rechtsgrundlage § 29 Abs. 5 BremPolG sowie die Funktion des Body-Cam geändert werden könnte, um den rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen.

### **b) Änderungsvorschlag § 29 Abs. 5 BremPolG**

Seitens der FDP wurde bereits vor der Änderung des BremPolG ein Änderungsantrag vorgebracht, der jedoch in der Bürgerschaft abgelehnt wurde. Die angezweifelten Punkte an der Ermächtigungsnorm waren die Pre-Recording-Funktion sowie das Fehlen hinreichender Eingriffsschwellen.<sup>126</sup> Demnach wurde folgender Änderungsvorschlag vorgebracht:<sup>127</sup>

„Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Bild- und Tonaufnahmen offen erheben und erfassen, soweit dies zum Schutz von Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

Dieser Vorschlag zur Änderung der Ermächtigungsnorm schließt die Pre-Recording-Funktion der Body-Cam bereits aus (Streichung des Begriffes „verdeckt“). Die Pre-Recording-Funktion stellt einen massiven Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dar, der in dieser Form nicht zu rechtfertigen ist. Durch die neue geänderte Ermächtigungsnorm ist das Nutzen der Pre-Recording-Funktion nicht mehr zulässig, so dass die Body-Cam auf die Aufzeichnung von Video- und Tonaufnahmen reduziert wird.

Zudem konkretisiert der Vorschlag der FDP die Eingriffsschwelle mit der Formulierung „soweit dies zum Schutz von Leib und Leben von Polizeibeamten erforderlich ist.“ Diese Formulierung muss jedoch kritisch betrachtet werden, da sie offen lässt, ob eine konkrete polizeirechtliche Gefahr gefordert ist oder ob die Maßnahme auch unterhalb dieser Schwelle zulässig ist.<sup>128</sup> Hier wäre ein Abstellen auf den gefahrenrechtlichen Begriff nach § 2 Nr. 3 BremPolG eine Möglichkeit der Ergänzung. Somit kann im Interesse der Normenklarheit und -bestimmtheit eine klare Beschreibung der zu sichernden Rechtsgüter erfolgen.<sup>129</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. Drs. 19/641 Brem. Bürgerschaft (2016), S.2.

<sup>127</sup> Vgl. Drs. 19/641 Brem. Bürgerschaft (2016), S.1.

<sup>128</sup> Vgl. Martini et altera (2016), S.9.

<sup>129</sup> Vgl. Martini et altera (2016), S.9.

Als weitere Ergänzung ist eine Spezifizierung des Aufnahmegerätes notwendig, um auch hier den Grundsätzen der Bestimmtheit gerecht zu werden.<sup>130</sup> Hier ist eine Orientierung an der Ermächtigungsnorm des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (BWPolG) zum offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung zu empfehlen. Nach § 21 Abs. 4 BWPolG dürfen Bild- und Tonaufnahmen mittels „körpernah getragener Aufnahmegeräte“ erhoben werden. Eine solche Formulierung spezifiziert das Aufnahmegerät (Body-Cam) ausreichend und grenzt es deutlich von anderen mobilen Geräten, wie z. B. Drohnen, ab. Gleichzeitig lässt der Begriff genug Spielraum, um bei aktuellen technische Weiterentwicklungen der Body-Cam (Verkleinerung des Gehäuses, andere Trageformen) nicht zwingend eine Gesetzesänderung notwendig zu machen.

Ein neuer Änderungsantrag hinsichtlich der Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG könnte demnach wie folgt lauten:

*„Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften durch *Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen erheben, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.* Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“*

Der polizeiliche Einsatz der Body-Cam wäre somit weiterhin möglich, die Pre-Recording-Funktion würde demnach nicht mehr zulässig sein.

### **c) Wissenschaftliche Begleitung des Probelaufs**

Als bisher einziges Bundesland hat bisher das Land Hessen einen vollständigen Probelauf absolviert. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main zusammengefasst. In diesem wurde von durchweg positiven Erfahrungen seitens der eingesetzten Kräfte berichtet. Zudem konnte mittels der vorhanden Fallzahlen eine Reduzierung der Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte belegt werden.

Das Land Bremen begründet den eigene Probelauf der Body-Cam u. a. mit den positiven Erfahrungen, die im Land Hessen gemacht wurden.<sup>131</sup> Eine ausführliche Bewertung der dargestellten Ergebnisse erfolgte in dieser Arbeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Demnach ist nicht eindeutig belegbar, dass die Reduzierung der Widerstände gegen Polizeibeamte zwangsläufig mit dem Einsatz der Body-Cam zusammenhängt, da während des Probelaufes keine wissenschaftliche Begleitung erfolgte.

Es wird somit dringendst empfohlen, den Probelauf der Body-Cam im Land Bremen wissenschaftlich begleiten zu lassen. Im Rahmen des Probelaufes muss wissenschaftlich fundiert untersucht werden, ob die Body-Cam dazu geeignet ist, die eingesetzten Polizeikräfte vor gewalttätigen Angriffen zu schützen. Sollte eine wissenschaftliche Untersuchung nicht stattfinden, besteht die Möglichkeit, dass nach Ablauf des Trageversuchs ebenfalls keine belegbaren Erkenntnisse vorliegen, die einen polizeilichen Einsatz der Body-Cam rechtfertigen könnten. Sollte sich herausstellen, dass die Body-Cam keine abschreckende Wirkung hinsichtlich gewalttätiger Angriffe entwickeln kann, wäre auch dies eine fundierte Erkenntnis, um möglicherweise den polizeilichen Einsatz der Body-Cam vor dem Hintergrund

---

<sup>130</sup> Vgl. Kipker/Gärtner (2016), S.1.

<sup>131</sup> Vgl. Drs. 19/641 Brem. Bürgerschaft, S.1.

des angestrebten Zweckes zukünftig aufgrund der fehlenden Geeignetheit als nicht zulässig einzustufen. Somit bestünde die Möglichkeit den Fokus auf andere Einsatzmittel zur polizeilichen Eigensicherung zu legen.

Eine Ausarbeitung und Durchführung einer solchen Begleitung auf Basis fundierter wissenschaftlicher Standards bietet die Möglichkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in die Diskussion um das Thema Body-Cam einzubringen. Eine solche Begleitung kann im Rahmen einer weiteren Arbeit durchgeführt werden.

#### **d) Einsatz der Body-Cam im privaten Wohnraum**

Gemäß der Ermächtigungsnorm § 29 Abs. 5 BremPolG ist der Einsatz der Body-Cam nur im öffentlichen Verkehrsraum gestattet. Eine Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen in Wohnungen ist nicht zulässig. Fraglich ist hier, ob es gerade in diesem Bereich nicht zwingend notwendig wäre, die eingesetzten Kräfte zu schützen.

Eine Vielzahl an polizeilichen Einsätzen finden in privaten Wohnräumen statt. Hier sind u. a. Lärmbelästigungen durch Feierlichkeiten in Wohnungen oder Familienstreitigkeiten aufzuführen. Beide Szenarien sind mit äußerster Sensibilität zu betrachten, da mit ihnen zumeist ein Betreten des privaten Wohnraumes durch die Polizeibeamten einhergeht. Zusätzlich werden die Situationen durch Alkoholkonsum (Lärmbelästigung) oder starke Emotionen (Familienstreitigkeiten) beeinflusst. Hierdurch ergeben sich Situationen, in denen es z. B. durch einen Solidarisierungseffekt zwischen Familienmitgliedern zu Angriffen auf Polizeibeamte kommen kann. Auch das Beenden einer Feierlichkeit aufgrund einer vorangegangenen Lärmbelästigung kann zu aggressiver Stimmung seitens der Betroffenen führen.

Beide dargestellten Szenarien sind lediglich persönliche Erfahrungen des Verfassers dieser Arbeit. Hier sind eine intensive Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Bremen sowie wissenschaftlich durchgeführte Befragungen der betroffenen Polizeibeamten notwendig. Der Fokus ist hierbei darauf zu legen, in welchen Situation es konkret zu Angriffen oder Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte kam. Sollte es sich hierbei zeigen, dass Angriffe vermehrt aus den beschriebenen Szenarien resultieren, ist zu prüfen, in welcher Form die Body-Cam auch in privaten Wohnräumen eingesetzt werden kann. Sollte dies aufgrund des intensiven Eingriffs<sup>132</sup> nicht möglich sein, kann eventuell die Geeignetheit des Body-Cam weiter angezweifelt werden.

#### **e) Exkurs: gesellschaftspolitische Diskussion zum Thema Videoüberwachung**

Weicht man in der Betrachtung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einsatzes von den rein verfassungsrechtlichen Aspekten ab, lässt sich die Diskussion auf gesellschaftspolitischer Ebene weiterführen. Im Zuge der aktuellen Diskussionen nach dem Anschlag in Berlin am 19.12.2016 werden seitens der Politik und der Bevölkerung weitere Mittel zur Bekämpfung des Terrors in Deutschland gefordert. Hierzu zählt insbesondere eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

Im Land Bremen gibt es im öffentlich Verkehrsraum allein über 100 Kameras, die an öffentlichen Orten Videoaufnahmen fertigen.<sup>133</sup> Hierunter fallen wichtige Verkehrsknotenpunkte, Schulen, Banken und

---

<sup>132</sup> Aufzeichnungen von der Privatsphäre des Betroffenen; Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art 13 GG

<sup>133</sup> Vgl. Freie Hansestadt Bremen (2016).

politisch relevante Gebäude. Zusätzlich werden weitere Gebäude, wie beispielsweise der Hauptbahnhof videoüberwacht. Hier kommen insgesamt 85 Kameras zum Einsatz.<sup>134</sup> Es werden somit also schon große Bereiche des öffentlichen Verkehrsraumes der Stadt Bremen durch stationäre Videokameras überwacht.

Eine Umfrage des „Weser Reports“ unter Bremer Bürgern ergab sogar, dass insgesamt 67 % der Befragten<sup>135</sup> einer Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum positiv gegenüberstehen, da sie sich hiervon mehr Sicherheit erhoffen.<sup>136</sup> Gesellschaftlich betrachtet wird der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht also durchaus von großen Teilen der Bürger akzeptiert, so dass der Einsatz der Body-Cam in der heutigen Zeit aus diesem Blickwinkel gegebenenfalls als hinnehmbar eingestuft werden kann.

Denn auch privat bestreitet ein großer Teil der Gesellschaft sein Leben in der heutigen Zeit auf sozialen Plattformen, wie bspw. Facebook oder Instagram. Hier werden Bilder und Videos des eigenen täglichen Lebens gepostet, auf die ein teilweise uneingeschränkter Personenkreis zugreifen kann. Es sind zwar Einstellungen möglich, die den Personenkreis begrenzen, die Videos und Bilder befinden sich jedoch trotzdem auf den Servern der Anbieter. Teilweise erfolgen sogar Abtrittserklärungen seitens der Nutzer. Auch aus dieser Perspektive könnte man argumentieren, dass Bild- und Tonaufnahmen heutzutage nicht mehr wegzudenken sind und der Einsatz der Body-Cam daher vor dem gesellschaftlichen Hintergrund nicht so streng bewertet werden müsste.

Betrachtet man die beschriebene aktuelle Entwicklung in der Gesellschaft und den damit einhergehenden Selbstdarstellungszwang vieler, kann durchaus überlegt werden, ob es daher nicht für den Einzelnen ebenso zumutbar ist, im öffentlichen Verkehrsraum seitens der Polizei mit einer Body-Cam erfasst zu werden. Sollte es keinen Bedarf zur Verwertung der Aufnahmen geben, werden diese ohnehin nach abgelaufener Frist gelöscht, ohne dass ein Zugriff auf die Daten erfolgt.

Es könnte eine Erhöhung der Akzeptanz der Body-Cam innerhalb der Gesellschaft erfolgen. Ziel ist es hierbei, dass jeder Bürger weiß, dass er beim Zusammentreffen mit einem Polizisten (aus welchem Anlass auch immer) kurzzeitig gefilmt wird. Dies geschieht aber nicht nur zum Schutz der Polizisten, sondern auch zum Schutz der gefilmten Person. Hierdurch könnte erreicht werden, dass seitens der Gesellschaft der beschriebene Eingriff akzeptiert wird.

Abschließend sei an dieser Stelle jedoch noch einmal betont, dass die oben genannten Erwägungen dieses Exkurses das Thema der Videoüberwachung nur aus gesellschaftspolitischer Sicht kritisch betrachten. Die im Hauptteil dieser Arbeit geprüften verfassungsrechtlichen Prinzipien dürfen bei allen Überlegungen hinsichtlich dieser Thematik jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

---

<sup>134</sup> Vgl. Drügemöller (2017), S.1.

<sup>135</sup> n= unbekannt

<sup>136</sup> Vgl. Drügemöller (2017), S.1



## Literaturverzeichnis

*Albrecht, Prof. Dr. Eike/Küchenhoff, Dr. Benjamin (2015):* Staatsrecht Lehrbuch, 3. Auflage 2015, Erich-Schmidt- Verlag Berlin

*Bohlmann-Drammeln (2016):* mit dieser Kamera werden Polizisten Bremer filmen erschienen im Weser-Report 12.05.2016, Online-Quelle, abgerufen am 11.10.2016 unter:  
<https://weserreport.de/2016/05/panorama/bremen-beschliesst-bodycams-fuer-polizisten/>

*Bresinski von, Ronny (2016):* Bodycam im Einsatz- erste Erfahrungen mit der neuen Videotechnik, Bundespolizei kompakt Ausgabe 03-2016, Herausgeber: Bundespolizeipräsidium Potsdam

*BVerfG:* Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Online-Quelle, abgerufen am 18.12.2016 unter:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche\\_Formular.html?language\\_=de](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche_Formular.html?language_=de) sowie  
[http://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr\\_bvbd100.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr_bvbd100.html)

*Drucksache Bremische Bürgerschaft:* Drucksachen der Brem. Bürgerschaft, Mitteilungen des Senats, sowie Gesetz- und Verordnungsblätter Online-Quelle, abgerufen am 15.11.2016 unter:  
[https://paris.bremischebuergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&id=PARISFASTLINK&search=ID%3DD-65670&format=LISSH\\_MoreDokument\\_Report](https://paris.bremischebuergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&id=PARISFASTLINK&search=ID%3DD-65670&format=LISSH_MoreDokument_Report)

*Drügemöller, Lotta (2016):* Umfrage: Das Denken die Bremer zu mehr Überwachung, erschienen im Weser-Report 08.01.2017, Online-Quelle, abgerufen am 09.01.2017 unter:  
<https://weserreport.de/2017/01/panorama/umfrage-das-denken-bremer-zu-mehr-ueberwachung/>

*Ellrich, Karoline /Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (2010):* Zentrale Befunde des zweiten Forschungsberichts des Projektes „Gewalt gegen Polizeibeamte“ zu den Tätern der Gewalt, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2010

- Freie Hansestadt Bremen (2016):* Standorte Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen, Online Quelle, abgerufen am 11.11.2016 unter <http://www.standorte-videoueberwachung.bremen.de/detail.php?gsid=bremen02.c.734.de>
- Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2014):* Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Fundstelle: Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/3586 (2014)
- Hessisches Ministerium für Inneres und Sport (2016):* Pilotprojekt Body-Cam, Pressemitteilung 2013, Online-Quelle, abgerufen am 14.09.2016 unter: <https://innen.hessen.de/presse/bildergalerie/pilotprojekt-body-cam>
- Kingreen, Prof. Dr. Thorsten/Poscher, Prof Dr. Ralf (2016):* Grundrechte Staatsrecht II, 32. Auflage 2016, C.F. Müller GmbH Heidelberg
- Kipker, Dennis-Kenji /Gärtner, Hauke (2015):* Verfassungsrechtliche Anforderungen an den polizeilichen Einsatz von Bodycams, NJW 2015, 296 (301)
- Martini, Dr. Mario/Nink, David/Wenzel, Michael (2016):* Bodycams zwischen Bodyguard und Big Brother, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Extra, Ausgabe 24-2016
- Müller, Marcel (2016):* Bodycam: Eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf, Deutsche Polizei Ausgabe 9-2016, Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
- Parma, Dr. David (2016):* Rechtsgrundlagen für den Einsatz von „Body-Cams“, DÖV (Die Öffentliche Verwaltung) - Ausgabe 19-2016
- Plöse, Michael (2016):* Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen 18/3849 und 18/3885, Fundstelle Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6087 (2016)

*Polizei Bremen (2015)*: Besondere Kontrollorte, Online-Quelle, abgerufen am 18.09.2016 unter:  
[http://www.polizei.bremen.de/dienststellen/besondere\\_kontrollorte-20622](http://www.polizei.bremen.de/dienststellen/besondere_kontrollorte-20622)

*Polizei Bremen (2016)*: Konzept über den Einsatz der Body-Cam, Online Quelle, abgerufen am 06.10.2016 unter: [http://www.inneres.bremen.de/detail.php?template=20\\_search\\_d&search%5Bsend%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=body](http://www.inneres.bremen.de/detail.php?template=20_search_d&search%5Bsend%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=body)

*PKS Bremen (2015)*: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Bremen 2015, Online-Quelle, abgerufen am 08.09.2016 unter: [www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/PKS2015-Buch.pdf](http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/PKS2015-Buch.pdf)

*Senat Hansestadt Hamburg (2010)*: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Unterrichtung der Bürgerschaft über die Videoüberwachung der Reeperbahn. (Wirksamkeitsanalyse). Online-Quelle, abgerufen am 19.10.2016 unter: [www.hamburg.de/.../data/2010-07-06-bfi-pm-videoueberwachung-pdf-analyse.pdf](http://www.hamburg.de/.../data/2010-07-06-bfi-pm-videoueberwachung-pdf-analyse.pdf)

*Schmidt, Rolf (2006)*: Bremisches Polizeigesetz- Studien- und Praxiskommentar, 1. Auflage 2006, Dr. Rolf Schmidt GmbH Grasberg

*Sommer, Dr. Imke (2015)*: 38. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz, Online-Quelle, abgerufen am 24.08.2016 unter:  
<https://ssl.bremen.de/datenschutz/sixcms/detail.php?gsid=bremen236.c.7242.de>

*Zander, Jens (2016)*: Body-Cams im Polizeieinsatz- Grundlagen und eine Meta-Evaluation zur Wirksamkeit, Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt 2016

## Eidesstattliche Versicherung

Name: Hauptmann Studiengang: MPA 34 NRW  
Vorname: Alexander Mtk.-Nr.: 33265825  
Geb.-Ort: Kiel Geb.-Datum: 25.10.1982

Ich versichere hiermit, dass ich meine **Masterarbeit „Rechtliche Zulässigkeit des polizeilichen Einsatzes von Body-Cams im Land Bremen“** selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Alle von anderen Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen sind entsprechend gekennzeichnet.

Mir ist bewusst, dass bei einem Verstoß gegen obige Erklärung nicht nur die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht bestanden) gewertet wird, sondern auch eine Exmatrikulation erfolgen kann.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

Bremen, 11.01.2017  
Ort, Datum

i.O.g. Hauptmann  
Unterschrift